

**Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht
Frühling 2020**

Sehr geehrte Frau Prüfungskandidatin!

Sehr geehrter Herr Prüfungskandidat!

A. Aufgabenstellung

Bekämpfen Sie auf Grund des Ihnen vorgelegten „Gerichtsakts“ als Rechtsvertreter der klagenden Partei die Entscheidung des Fürstlichen Landesgerichts vom 16.7.2019.

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- alle Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und sonstige Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten;
- liechtensteinisches Recht zur Anwendung gelangt.

Zudem:

- Die vom Erstgericht eingeholten Gutachten liegen nur als „Auszüge“ bei. Deren Ergebnisse gelten, soweit sie in das Urteil eingeflossen sind, als unstrittig.
- Die zahlreich vorgelegten Urkunden sind dem Prüfungsakt nicht beigegeben, um das Aktenstudium nicht unnötig zu erschweren. Deren Inhalt ist, soweit er in den erstinstanzlichen Entscheidungen Niederschlag gefunden hat, unstrittig. Ausserdem sind die Urkunden für die Ausarbeitung einer allfälligen Beweisrüge nicht relevant.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Vaduz, am 9.3.2020

Dr. Zimmermann

An das
Fürstliche Landgericht
9490 Vaduz

Kläger: Thomas W., S.-Straße 27, 9494 Schaan

vertreten durch:

Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt in 9490 Vaduz

beklagte Partei: Othmar G., H.-Straße 1, 9487 Benden

wegen: CHF 44.351,50 s.A. und Feststellung (Streitwert CHF 6.000,--)

K l a g e

2-fach

1. Unfallhergang:

Der Kläger befuhr am 13.5.2017 gegen ca. 17.45 Uhr mit seinem Fahrrad im Ruggeller Riet den neben dem Binnenkanal verlaufenden und auch als Radweg ausgeschilderten Weg „Im Griesfeld“ in Richtung Bendern. Ca. 400 Meter vor Beginn des Ortsgebietes bemerkte der Kläger, dass vor ihm der Beklagte gemeinsam mit seiner Ehefrau und dem ihm gehörigen Hund auf dem selben Weg zu Fuß ebenfalls Richtung Bendern ging. Der Hund hielt sich zu diesem Zeitpunkt in der Mitte des Weges zwischen dem Beklagten und seiner Ehefrau auf. Da dem Kläger auf Grund der Wegbreite das Vorbeifahren so nicht möglich war, verringerte er seine Geschwindigkeit und machte sich mit mehreren Lauten und deutlichen „Achtung-Rufen“ bemerkbar. Die Warnrufe wurden vom Beklagten und seiner Frau zweifellos wahrgenommen, da sie sich gleich darauf zum Kläger umdrehten und schließlich den Weg zur Mitte hin freimachten. Auch den Hund nahmen sie zur Seite, um dem Kläger das Vorbeifahren zu ermöglichen.

Im Vertrauen darauf, dass der Hund vom Beklagten ordnungsgemäß verwahrt wird, fuhr der Kläger zwischen dem Beklagten und seiner Ehegattin hindurch. Gerade in diesem Moment sprang der Hund des Beklagten völlig unvorhergesehen in die unmittelbare Fahrbahn des Klägers. Auf Grund des knappen Abstands und des völlig unerwarteten Verhaltens des Hundes konnte er trotz eines sofort eingeleiteten Bremsmanövers eine Kollision nicht mehr verhindern und erfasste den Hund mit seinem Vorderrad. Der Beklagte hat – wie seine Frau später angab – seinem Hund offenbar unmittelbar vor der Kollision noch einen Befehl erteilt bzw. zu sich gerufen, woraufhin der Hund die Wegseite wechselte. Dieses fahrlässige Verhalten hat dem Beklagten nach dem Sturz letztlich auch seine Ehefrau zum Vorwurf gemacht. Durch die Kollision schlug der Kläger samt seinem Fahrrad einen Vorwärtssalto und landete schließlich auf seiner rechten Hüfte und der rechten Schulter. Zudem schlug er mit seinem Kopf auf den Radweg auf, wobei schwere Kopfverletzungen nur deshalb verhindert wurden, da der Kläger einen Fahrradhelm trug.

Der Kläger wurde durch den Unfall schwer verletzt. Unter anderem erlitt er einen Bruch der Hüftpfanne und einen Bruch des Schambeines sowie zahlreiche Abschürfungen am ganzen Körper.

Der Hund des Beklagten war trotz des auf diesem Radweg verordneten Leinenzwangs zum Unfallzeitpunkt nicht angeleint. Trotz des bestehenden Leinenzwangs und im Bewusstsein, dass der Kläger an ihm und seiner Ehegattin vorbeifahren wird, hat der Beklagte den Hund weder am Halsband genommen, geschweige denn angeleint. Der Kläger musste außerdem feststellen, dass der Beklagte – selbst nach dem folgenschweren Unfall – seinen Hund nach wie vor regelmäßig ohne Leine auf dem gegenständlichen Fahrradweg frei herumlaufen lässt. Dies lässt nur den Schluss zu, dass der Beklagte aus dem Unfall keine Lehren gezogen und insoweit kein Unrechtsbewusstsein entwickelt hat.

Der Beklagte hat als verantwortlicher Halter nicht für die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung des Hundes gesorgt und haftet daher dem Kläger gemäß § 1320 ABGB für sämtliche durch den Unfall erlittenen Schäden.

Beweis:

PV des Klägers

Lichtbilder

weitere Beweise vorbehalten

2. Schmerzensgeld:

Der Kläger erlitt durch den Sturz unter anderem einen Bruch der Hüftpfanne und einen Bruch des Schambeines sowie zahlreiche Abschürfungen. Er war im Zeitraum vom 13.5.2017 bis zum 20.5.2017 in stationärer Behandlung im Landesspital Liechtenstein. Am 20.5.2017 wurde er in häusliche Pflege entlassen, wobei ihm zu diesem Zeitpunkt das Gehen lediglich mit zwei Unterarmstützkrücken möglich war. Auf Grund der Schwere der Verletzungen war er in den ersten Wochen nach dem Unfall in allen Lebenssituationen äußerst stark eingeschränkt und schmerzbedingt praktisch immobil.

Der Kläger verspürt im Alltag nach wie vor bei gewissen Bewegungen Schmerzen. Er absolviert regelmäßig Physiotherapieeinheiten, wobei sich eine Verbesserung des Gesundheitszustands nur schleppend einstellt.

Der Kläger ist begeisterter Sportler, der neben dem Skifahren vor allem in den Sommermonaten den Radsport intensiv betreibt. Selbst Wochen nach dem Unfall war ihm keine Sportausübung möglich. Im Hinblick auf die Schwere der Verletzungen und

unter Berücksichtigung der seelischen Unbill über einen Zeitraum von drei Monaten ist ein Schmerzensgeld von zumindest CHF 25.000,-- angemessen.

Eine Ausdehnung des Schmerzensgeldbetrags nach Vorliegen eines medizinischen Sachverständigengutachtens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Beweis:

PV des Klägers

Krankenunterlagen

medizinisches Gutachten

weitere Beweise vorbehalten

3. Haushaltshilfe:

Der Kläger bewohnt alleine eine ca. 100 m² große Wohnung in Schaan, weshalb ihm auch die alleinige Haushaltsführung obliegt. Insgesamt wendet er für die Haushaltsführung im Durchschnitt ca. drei Stunden täglich auf. In den ersten sieben Wochen nach dem Unfall war es ihm nicht möglich, den Haushalt eigenständig zu führen. Der Kläger ist unter anderem beim Einkaufen und auch bei sonstigen Besorgungen des alltäglichen Lebens nach wie vor eingeschränkt, da es ihm nicht möglich ist, schwerere Dinge wie z.B. Einkaufstaschen selbst zu tragen und zu heben. Unter Zugrundelegung eines angemessenen Stundensatzes für eine Haushaltshilfe in Höhe von CHF 25,-- steht dem Kläger aus dem Titel Haushaltshilfe – unter Vorbehalt der Ausdehnung – ein Betrag von CHF 3.675,-- zu, welcher sich wie folgt errechnet:

49 Tage à 3 Stunden à CHF 25,-- = CHF 3.675,--

Beweis:

PV des Klägers

einzuholendes medizinisches Sachverständigengutachten

weitere Beweise vorbehalten

4. Verdienstentgang:

Der Kläger ist beruflich als selbstständiger Handelsvertreter auf Provisionsbasis tätig. Im Jahr vor dem Unfall (2016) erzielte er ein Jahresnettoeinkommen von ca. CHF 55.000,--. Nach Entrichtung der darauf entfallenden Steuern verblieb ein Nettobetrag von ca. CHF 48.000,-- pro Jahr bzw. CHF 4.000,-- pro Monat.

Unfallbedingt konnte er im Zeitraum vom 13.5.2017 bis 31.7.2017 (somit ca. 2,5 Monate) überhaupt kein Provisionseinkommen erzielen, da er unfallbedingt nicht in der Lage war, seiner Arbeit als Handelsvertreter nachzugehen. Ab August 2017 hat er wieder in eingeschränktem Maß zu arbeiten begonnen. Er konnte nicht alle Kundentermine wahrnehmen, zumal es ihm weiterhin nicht möglich war, die schweren Musterkoffer und die Vorführausrüstung zu tragen. Dennoch liefen die betrieblichen Fixkosten weiter.

Der Kläger macht vorerst einen Verdienstentgang von CHF 13.000,-- geltend und behält sich – nach Vorliegen der Einkommensunterlagen für das Jahr 2017 – die Geltendmachung weiterer Ansprüche vor. Insbesondere wird auf den letztlich zu ersetzenden Verdienstentgangschaden auch noch die Einkommenssteuer im Jahr des Zuflusses der Entschädigung anfallen.

Beweis:

Einkommensunterlagen

PV

weitere Beweise vorbehalten

5. Arzt-/Therapiekosten:

Dem Kläger sind bisher unfallkausal Arzt- und Therapiekosten von CHF 1.251,50 entstanden. Dabei sind die von der Krankenkassa ersetzten Beträge bereits abgezogen.

6. Sachschäden:

Durch den Sturz wurden der Fahrradhelm (Neupreis: CHF 150,--) und das Karbonfahrrad des Klägers (Neupreis: CHF 2.700,--) beschädigt. Der Zeitwert des Fahrradhelms in Höhe von CHF 85,-- sowie die Kosten für die Reparatur des Fahrrads in Höhe von CHF 1.340,-- sind vom Beklagten zu ersetzen.

Beweis:

PV

Rechnungen

7. Zusammenfassung der Schadenersatzansprüche:

Schmerzensgeld	CHF 25.000,00
Haushaltshilfe	CHF 3.675,00
Verdienstentgang	CHF 13.000,00
Arzt- und Therapiekosten	CHF 1.251,50
Sachschäden	<u>CHF 1.425,00</u>
gesamt	<u>CHF 44.351,50</u>

8. Feststellungsinteresse:

Spät- und Dauerfolgen aus dem gegenständlichen Unfallereignis sind nicht ausgeschlossen, sondern sogar wahrscheinlich. Der Kläger hat daher ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Haftung des Beklagten für allfällige zukünftige, derzeit noch nicht bezifferbare Schäden.

Der Kläger bewertet sein Feststellungsinteresse mit CHF 6.000,--.

Beweis:

medizinisches Sachverständigengutachten

PV

wie bisher

9. Fälligkeit:

Der Beklagte wurde mit Schreiben des Klagsvertreters vom 17.5.2017 aufgefordert, seine Haftung aus dem Radunfall vom 13.5.2017 binnen 14 Tagen anzuerkennen.

Mit Schreiben vom 5.9.2017 lehnte die Haftpflichtversicherung des Beklagten in dessen Namen die Haftung für den gegenständlichen Unfall bereits dem Grunde nach ab. Die Klagsforderung ist daher seit 5.9.2017 fällig, sodass ab diesem Tag der Beginn des Zinsenlaufs gegeben ist.

Beweis:

Aufforderungsschreiben vom 15.7.2017

Ablehnungsschreiben der Haftpflichtversicherung des Beklagten vom 5.9.2017

wie bisher

weitere Beweise vorbehalten

Mangels Einigung in Güte wird daher beantragt zu erlassen nachstehendes

URTEIL

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen den Betrag von CHF 44.351,50 samt 5 % Zinsen seit 5.9.2017 zu zahlen und die Prozesskosten zu ersetzen.

2. Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei für sämtliche künftige unfallkausale Schäden aus dem Radunfall vom 13.5.2017 auf dem Radweg im Ruggeller Riet haftet.

Vaduz, am 5.10.2017

Thomas W.

An das
Fürstliche Landgericht
9490 Vaduz

Kläger: Thomas W., S.-Straße 27, 9494 Schaan

vertreten durch:

Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt in 9490 Vaduz

beklagte Partei: Othmar G., H.-Straße 1, 9487 Bendern

vertreten durch:

Dr. Ludwig N., Rechtsanwalt in 9490 Vaduz

wegen: CHF 44.351,50 s.A. und Feststellung (Streitwert CHF 6.000,--)

Klagebeantwortung

2-fach

Der Beklagte ging damals mit seiner Ehegattin Anna Maria G. auf dem Uferweg entlang des Binnenkanals im Ruggeller Riet in Richtung Benden, wobei sie den Hund ihres Sohnes mitführten. Dieser Uferweg ist ein Schotterweg und weist eine Breite von etwa 2 m auf. Es herrscht durch den vorbeifließenden Kanal ein hoher Dauergeräuschpegel. Es handelt sich um einen Wanderweg, wobei (auch) das Radfahren gestattet ist.

Der Beklagte und seine Ehegattin gingen nebeneinander, der Hund befand sich bei ihnen. Plötzlich und unerwartet wurden sie auf den Kläger aufmerksam, welcher von hinten kam und durch eine von ihm eingeleitete Bremsung vornüber stürzte. Offenbar hatte er sich mit relativ hoher Geschwindigkeit dem Beklagten und seiner Ehegattin angenähert und wollte zwischen ihnen durchfahren, ohne dass hierfür ausreichend Raum bestanden hätte. Wohl deshalb musste er eine Vollbremsung einleiten, die zu seinem Sturz führte.

Es ist nicht richtig, dass es zu einer Kollision mit dem Hund gekommen wäre, vielmehr stürzte der Kläger nach seinem Bremsmanöver auf den Hund.

Der Kläger hat sohin das Unfallereignis allein verschuldet und verursacht, weil er zwischen dem Beklagten und seiner Ehegattin mit relativ hoher Geschwindigkeit durchfahren wollte, obwohl die räumlichen Verhältnisse dies nicht zuließen. Er räumt selbst ein, dass bei seiner Annäherung „auf Grund der Wegbreite das Vorbeifahren so nicht möglich“ gewesen sei. Davon ausgehend hätte er seine Fahrgeschwindigkeit zumindest bis auf Schrittgeschwindigkeit vorsorglich reduzieren oder sogar anhalten müssen, um nicht zu einer Bremsung auf den für ein einspuriges Fahrzeug ungünstigen Untergrund (Schotter) genötigt zu sein.

Beweis:

Ortsaugenschein

Lichtbilder

Anna Maria G. p.A. des Beklagten, als Zeugin

Aufnahme eines Sachverständigengutachtens

PV

weitere Beweise vorbehalten

B

Der Beklagte behauptet, Warnrufe abgegeben zu haben. Dies wird ausdrücklich bestritten; der Beklagte und seine Ehegattin haben keine Warnrufe wahrgenommen. Es bliebe auch nach der Darstellung des Klägers völlig unklar, welche Gefahr bestanden hätte, auf die er durch die angeblichen Warnrufe aufmerksam machen wollte; es sei denn, er hätte seine eigene Annäherung mit überhöhter Geschwindigkeit selbst als Gefahr eingeschätzt.

Jedenfalls war am Fahrrad des Klägers entgegen den bestehenden Vorschriften eine Klingel nicht angebracht, sodass er auch kein Klingelsignal abgeben konnte.

Selbst wenn man davon ausginge (was ausdrücklich bestritten bleibt), dass der Kläger Warnrufe abgegeben hat, so wäre ihm sein Verhalten als Verschulden (Sorglosigkeit gegenüber eigenen Rechtsgütern) vorzuwerfen. Er hätte vielmehr seine Fahrgeschwindigkeit zumindest bis auf Schrittgeschwindigkeit vorsorglich reduzieren oder sogar anhalten müssen, da er schon bei Annäherung erkennen konnte, dass ihm eine gefahrlose Vorbeifahrt nicht möglich sein wird.

Es entspricht nicht den Tatsachen, dass der Beklagte und eine Ehegattin die Warnrufe des Klägers wahrgenommen und den Weg zur Mitte hin freigegeben hätten.

Beweis:

wie vor

PV

C

Das sorglose Verhalten des Klägers hätte auch dann zum Unfall geführt, wenn der Hund angeleint gewesen wäre; Hundeleinen haben üblicherweise eine Länge von wenigstens 1,5 Meter, sodass sich auch ein angeleinter Hund (wenigstens) innerhalb dieses Umkreises bewegen kann. Dieses Wissen darf gerade bei einem Radfahrer vorausgesetzt und erwartet werden, dass er sein Fahrverhalten danach einrichtet. Dies gilt im besonderen Maße dann, wenn er sich Fußgängern mit Hunden von hinten annähert.

Es bleibt aber ausdrücklich bestritten, dass es zu einer Kollision mit dem Hund gekommen und dieser die Ursache für den Sturz gewesen wäre.

Beweis:

wie vor

PV

D

Das Klagebegehren wird auch der Höhe nach zur Gänze bestritten. Es drohen keine zukünftigen Schäden, die nicht schon jetzt bestimmbar wären.

Beweis:

wie vor

PV

Aus all diesen Gründen wird

beantragt,

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage unter Kostenfolge für den Kläger abweisen.

Vaduz, am 9.11.2017

Othmar G.

An das
Fürstliche Landgericht
9490 Vaduz

Kläger: Thomas W., S.-Straße 27, 9494 Schaan

vertreten durch:

Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt in 9490 Vaduz

beklagte Partei: Othmar G., H.-Straße 1, 9487 Benden

vertreten durch:

Dr. Ludwig N., Rechtsanwalt in 9490 Vaduz

wegen: CHF 44.351,50 s.A. und Feststellung (Streitwert CHF 6.000,--)

Vorbereitender Schriftsatz
der klagenden Partei

In der umseits näher bezeichneten Rechtssache erstattet die klagende Partei zur Vorbereitung der noch anzuberaumenden mündlichen Streitverhandlung sowie in Erwiderung auf das bisherige Vorbringen der beklagten Partei nachstehenden

vorbereitenden Schriftsatz:

10. Die Unfallschilderung des Beklagten ist unzutreffend und handelt es sich hierbei um reine Schutzbehauptungen. Unrichtig ist insbesondere, dass sich der Kläger dem Beklagten und seiner Ehegattin von hinten mit überhöhter Geschwindigkeit näherte und ohne Abgabe von Warnrufen zwischen diesen hindurch fahren wollte. Die diesbezüglichen Behauptungen des Beklagten sind nicht nur unrichtig, sondern auch völlig lebensfremd. Es ist geradezu ausgeschlossen, dass ein von hinten kommender Fahrradfahrer auf einem ca. 2 m breiten Feldweg – ohne Abgabe von irgendwelchen Warnhinweisen - zwischen zwei erwachsenen Personen, bei denen sich zusätzlich noch ein großer Hund befindet, mit hoher Geschwindigkeit hindurchfährt.

Zutreffend ist vielmehr, dass der Kläger seine Geschwindigkeit angemessen reduzierte, sobald er den Beklagten und seine Ehefrau samt Hund vor ihm wahrnahm. Gleichzeitig gab er laute und unmissverständliche Warnrufe ab, um den Beklagten und seine Ehegattin entsprechend auf ihn aufmerksam zu machen. Die Warnrufe wurden vom Beklagten und seiner Ehegattin auch zweifelsfrei wahrgenommen, da sie daraufhin den Weg zur Mitte hin freigaben und dem Kläger signalisierten, dass er gefahrlos zwischen ihnen hindurchfahren könne.

Der Kläger hat die Erfahrung gemacht, dass Fußgänger auf eine Fahrradklingel erschreckt reagieren und zum Teil unbedachte Ausweichbewegungen machen. Er hat sich daher zur Gewohnheit gemacht, entsprechende Warnrufe abzusetzen und dabei gute Erfahrungen gemacht.

Der Beklagte bestreitet offensichtlich auch gar nicht, dass er den von ihm gehaltenen Hund trotz des verordneten Leinenzwangs nicht angeleint hat. Diese unbestrittene Tatsache führte letztlich zum gegenständlichen Unfall, da der nicht ordnungsgemäß verwahrte Hund völlig unvermittelt und für den Kläger nicht vorhersehbar vor sein Vorderrad lief und diesen dadurch zu Sturz brachte. Ausdrücklich bestritten wird in

diesem Zusammenhang die Behauptung des Beklagten, dass es gar nicht zu einer Kollision mit dem Hund gekommen sei, sondern der Kläger auf Grund des Bremsmanövers zu Sturz gekommen und dann auf den Hund gefallen sei. Ohne Kollision mit dem Hund wäre der Kläger gar nicht zu Sturz gekommen.

Unrichtig ist insbesondere auch, dass – wie es der Beklagte offensichtlich vermeint – es selbst dann zum Unfall gekommen wäre, wenn der Hund ordnungsgemäß verwahrt worden wäre. Wäre der Hund angeleint gewesen, hätte ihn der Beklagte im Zeitpunkt des Vorbeifahrens des Klägers an die kurze Leine bzw. am Halsband nehmen können und müssen, wodurch verhindert worden wäre, dass der Hund unvermittelt die Wegseite wechselt und vor das Vorderrad des Klägers läuft.

Beweis:

PV des Klägers

Ortsaugenschein

Lichtbilder

11. Der Kläger hat sein Fahrrad ca. einen Monat vor dem Unfall in einem Fachbetrieb servicieren lassen, weshalb sich das Fahrrad im Unfallzeitpunkt in einem ausgezeichneten Zustand befand. Durch den Zusammenprall mit dem Hund entstand am vorderen Laufrad ein sogenannter „Höhenschlag“. Hierbei handelt es sich um eine Delle im Laufrad, vergleichbar mit einem „Achter“, die allerdings nur dann auftritt, wenn das Laufrad – wie im gegenständlichen Fall – mit einem Hindernis kollidiert und nicht – wie vom Beklagten behauptet – durch eine Vollbremsung mit anschließendem Überschlag. Dementsprechend ist die Reparatur des vorderen Laufrads im Kostenvoranschlag auch als eigene Position enthalten.

Beweis:

Kostenvoranschlag

PV

12. Unmittelbar nach dem Unfall entschuldigten sich der Beklagte und seine Ehegattin beim Kläger und bedauerten den Vorfall. Im Rahmen dieses Gesprächs warf die Ehegattin dem Beklagten vor, dass er den Hund unmittelbar vor dem Unfall zu sich gerufen hat. Der Kläger fuhr daraufhin im Schockzustand und unter starken Schmerzen

aus eigenem zum nahegelegenen Haus seiner Lebensgefährtin Astrid W.. Noch am selben Tag kamen der Beklagte und seine Ehefrau in das Haus von Frau W., um sich über den Gesundheitszustand des Klägers zu erkundigen. Hierbei wurde im Beisein der Lebensgefährtin des Klägers und deren Tochter, Verena W., nochmals der Unfallhergang besprochen. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde weder vom Beklagten noch von seiner Ehefrau zu irgend einem Zeitpunkt bestritten, dass der Hund unvermittelt vor das Fahrrad des Klägers gelaufen ist. Zudem versicherte der Beklagte, dass für den Hund eine aufrechte Haftpflichtversicherung besteht, welcher der Vorfall umgehend gemeldet wird.

Während eines Besuchs im Krankenhaus berichtete Verena W., dass sich am Vorderrad seines Fahrrads Hundehaare befunden habe, was ein klarer Beweis für die Kollision mit dem Hund darstellt. Nachdem aber der Unfallhergang und die Kollision zum damaligen Zeitpunkt zwischen den Streitparteien überhaupt nicht strittig waren, wurde diesem Detail damals keine besondere Bedeutung geschenkt und insbesondere auch nicht dokumentiert. Die Zeugin Verena W. wird diesen Umstand aber bestätigen.

Beweis:

PV

ZV Astrid W., Bendern, Haus Nr. 3

ZV Verena W., Bendern, Haus Nr. 3

weitere Beweise vorbehalten

13. Wie bereits vorgebracht erlitt der Kläger durch den Sturz einen Bruch der Hüftpfanne und einen Bruch des Schambeines sowie zahlreiche Abschürfungen. Es handelt sich hierbei um sehr schmerzintensive und – auf Grund ihrer Schwere – langwierige Verletzungen. Kleine Handgriffe des Alltagslebens waren dem Kläger ohne Assistenz nicht möglich und zudem stets mit starken Schmerzen verbunden.

Im Hinblick auf die erlittenen Verletzungen und die damit verbundenen starken Schmerzen über einen Zeitraum von mehreren Monaten ist ein Schmerzensgeld in der geltend gemachten Höhe jedenfalls gerechtfertigt und angemessen.

Beweis:

PV des Klägers

medizinisches Sachverständigengutachten

14. Der Kläger konnte unfallbedingt im Zeitraum vom 13.5.2017 bis 31.7.2017 seinen Beruf als selbstständiger Handelsvertreter nicht ausüben. Ab August 2017 hat er wieder zu arbeiten begonnen, doch war dies nur sehr eingeschränkt möglich, da es ihm weiterhin nicht möglich war, die schweren Musterkoffer und die Vorführausrüstung zu tragen. Dadurch erlitt er einen Verdienstentgang in der Höhe von zumindest CHF 13.000,--.

Beweis:

PV

Einkommenssteuerbescheid 2016

einzuholendes buchhalterisches Gutachten

15. Bei dem vom Kläger am Unfalltag gelenkten Fahrrad handelt es sich um ein hochwertiges und hochpreisiges Mountainbike mit Carbonrahmen. Die Kosten für die Reparatur, nämlich die Montage eines neuen Carbonsattels und eines neuen Laufrades vorne, die Reparatur der Kurbel links sowie des Schaltauges und des Schaltwerks sowie die Reparatur des Tachos und Überprüfung des Carbonrahmens im Labor belaufen sich auf CHF 1.340,--.

Der Zeitwert des Fahrradhelms, der durch den Unfall unwiederbringlich beschädigt wurde, beläuft sich auf CHF 85,--.

Beweis:

Kostenvoranschlag vom 15.9.2017

PV

Vaduz, am 1.12.2017

Thomas W.

An das
Fürstliche Landgericht
9490 Vaduz

Kläger: Thomas W., S.-Straße 27, 9494 Schaan

vertreten durch:

Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt in 9490 Vaduz

beklagte Partei: Othmar G., H.-Straße 1, 9487 Bendern

vertreten durch:

Dr. Ludwig N., Rechtsanwalt in 9490 Vaduz

wegen: CHF 44.351,50 s.A. und Feststellung (Streitwert CHF 6.000,--)

Replik der beklagten Partei

2-fach

In umseits bezeichneten Rechtssache erstattet die klagende Partei in Bestreitung des Vorbringens des Klägers in seinem vorbereitenden Schriftsatz vom 1.12.2017 nachstehende

Replik

und bringt weiter wie folgt vor:

E

Das Fahrrad des Klägers war entgegen den Vorschriften des SVG mit keiner Klingel ausgestattet, sodass es ihm gar nicht möglich war, zu klingeln. Der Beklagte und seine Ehegattin wurden erst auf ihn aufmerksam, als er zwischen ihnen hindurchfuhr bzw. hindurchstürzte.

Der Beklagte und seine Frau kümmerten sich vorerst um den Kläger, da er sich erkennbar Abschürfungen zugezogen hatte. Während dieser Zeit hielt der Beklagte dem Kläger sogleich vor, dass er viel zu schnell gefahren, in riskanter Weise zwischen ihm und seiner Frau hindurchzufahren versucht und sich überdies nicht bemerkbar gemacht hätte; jedenfalls damals widersprach der Kläger nicht diesen Vorhaltungen.

Der Kläger entschloss sich dann dazu, mit dem Fahrrad nach Hause zu fahren. Weil der Weg des Beklagten und seiner Ehegattin an seinem Haus vorbeiführte, erkundigten sie sich dort nochmals nach seinem Befinden. Ein Schuldanerkenntnis hat der Beklagte bei dieser Gelegenheit nicht abgegeben und bestand für ihn dazu auch nicht die geringste Veranlassung. Vielmehr war es Astrid W., die sinngemäß meinte, dass der Kläger alles um sich herum vergesse, wenn er mit dem Rad fahre.

Der Kläger ist deshalb zu Sturz gekommen, weil er eine Vollbremsung einleitete. Auf dem Weg zeichnete sich eine mehrere Meter lange Bremsspur ab. Es ist nicht denkbar, dass eine Kollision mit dem Hund stattgefunden hätte, weil jener nicht die geringste Verletzung aufwies. Sofern überhaupt am vorderen Laufrad des Fahrrades des Klägers ein „Höhenschlag“ aufgetreten ist, so stammt dieser jedenfalls nicht vom Unfallereignis. Typischerweise tritt ein „Höhenschlag“ dann auf, wenn mit erheblicher Geschwindigkeit durch ein Schlagloch gefahren wird, nicht jedoch bei einem Anprall gegen einen Weichteil eines Hundes.

Der Kläger behauptet, dass sich Hundehaare am Vorderrad seines Fahrrades befunden hätten, als er dieses zu Hause untersuchte. Bis dorthin ist er eine Strecke von mehreren 100 Metern mit dem Fahrrad gefahren, sodass es nicht denkmöglich ist, dass sich von der (angeblichen) Kollision stammende Hundehaare im Profil des Reifens gehalten hätten.

Beweis:

wie bisher

PV

Es wird deshalb beantragt, diese Beweise aufzunehmen.

Vaduz, am 4.1.2018

Othmar G.

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, am 20.3.2018

Anwesende Gerichtspersonen:

Richterin: Dr. Elisabeth B.

Schritfführerin: Julia Cremoni

Kläger: Thomas W., S.-Straße 27, 9494 Schaan

vertreten durch:

Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt in 9490 Vaduz

beklagte Partei: Othmar G., H.-Straße 1, 9487 Bendern

vertreten durch:

Dr. Ludwig N., Rechtsanwalt in 9490 Vaduz

wegen: CHF 44.351,50 s.A. und Feststellung (Streitwert CHF 6.000,--)

Bei Aufruf der Sache um 10.00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: Dr. Friedrich D. unter Berufung auf die erteilte Vollmacht
und der Kläger persönlich

Für die beklagte Partei: Dr. Ludwig M. unter Berufung auf die erteilte Vollmacht
und der Beklagte persönlich

Der Klagsvertreter bringt vor wie in der Klage ON 1 und beantragt Urteilsfällung nach dem Klagebegehren.

Der Beklagtenvertreter bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klagsabweisung und wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 2.

Der Klagsvertreter bestreitet und bringt seinerseits noch vor wie im Schriftsatz ON 3.

Der Beklagtenvertreter bestreitet und wendet wie in der Replik ON 4 ein.

Die Richterin erörtert die Sach- und Rechtslage mit den Parteien. Sie regt auch Vergleichsgespräche an und vertritt die Ansicht, dass eine Haftungsaufteilung im Verhältnis 50 : 50 nach der derzeitigen Aktenlage angemessen erscheine. Eine vergleichsweise Regelung wird von den Parteien nicht gewünscht.

Die Parteienvertreter legen folgende Urkunden:

Arztbrief Landesspital Liechtenstein	Beilage A
Konvolut an Lichtbildern von der Unfallstelle (./B1-./B8)	Beilage B
Verordnung der Gemeinde Bendern vom 29.09.2008	Beilage C
Unfallskizze des Kläger	Beilage D
Einkommensteuerbescheid 2015	Beilage E
Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Jahr 2016	Beilage F
Kostenvoranschlag der Firma Bike	Beilage G
Konvolut an Lichtbildern vom Fahrradhelm	Beilage H
Einkommensteuerbescheid 2016	Beilage I
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2017	Beilage J
Arztbericht medalp vom 13.05.2017	Beilage K
Aufenthaltsbestätigung Landesspital Liechtenstein 20.05.2017	Beilage L
Verschreibung Schmerzmedikamente vom 23.05.2017	Beilage M
Röntgenbefund vom 28.06.2017	Beilage N

Arbeitsunfähigkeitsmeldung (bis 31.07.2017) vom 07.07.2017	Beilage O
Therapieverordnung vom 06.10.2017	Beilage P
Röntgenbefund vom 06.10.2017	Beilage Q
Befundbericht Dr. G. vom 30.01.2018	Beilage R
Rechnung medalp vom 18.05.2017	Beilage S
Medikamentkosten 07.07.2017	Beilage T
Apothekenrechnung vom 23.05.2017	Beilage U
Apothekenrechnung vom 26.05.2017	Beilage V
Rechnung Bewegungstherapie vom 16.08.2017	Beilage W
Rechnung Physiotherapie vom 19.10.2017 samt Überweisungsbestätigung	Beilage X
Rechnung phyiotherapeutische Behandlung vom 13.12.2017 samt Überweisungsbestätigung	Beilage Y
Einkommensteuerbescheid 2017	Beilage AA
Rechnung des Physiotherapeut L. vom 05.06.2018	Beilage BB
Rechnung des Physiotherapeuten L. vom 13.11.2018	Beilage CC
Rechnung über Physiotherapie vom 06.03.2019	Beilage DD
Rechnung des Physiotherapeuten L. vom 17.04.2019	Beilage EE
Rechnung über Physiotherapie vom 18.04.2019	Beilage FF
Vergütungsaufstellung der Sozialversicherungsanstalt vom 28.12.2018	Beilage GG
Lichtbild Hinweistafel	Beilage HH
12 Fotos (./1a-./1m)	Beilage 1
Luftbild	Beilage 2
Übersichtaufnahme	Beilage 3
Auszug der Verhaltensregeln	Beilage 4

Die Parteienvertreter erklären jeweils Übereinstimmung mit dem Original und verweisen zur Richtigkeit auf ihr Vorbringen.

Sodann verkündet die Richterin den

B e w e i s b e s c h l u s s :

Es wird Beweis aufgenommen zu folgenden Fragen:

1. zum Unfallhergang;
2. welche Verletzungen der Kläger erlitten hat und welche Schmerzen er ertragen musste;
3. ob und in welchem Ausmaß er der Haushaltshilfe bedurfte;
4. ob und in welchem Ausmaß er einen Verdienstentgang hatte;
5. ob und in welchem Ausmaß ihm Arzt- und Therapiekosten und Sachschäden entstanden sind;
6. ob derzeit nicht absehbare Spätschäden ausgeschlossen werden können oder nicht,

durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden, Einvernahme der Zeugin Astrid W., Verena W., Anna Maria G. sowie Aufnahme eines unfallchirurgischen, eines kfz-technischen und eines buchhalterischen Sachverständigengutachtens sowie durch Parteienvernehmung.

Beschluss

1. Zum medizinischen Sachverständigen wird Dr. Thomas A. bestellt.
2. Zum buchhalterischen Sachverständigen wird Dr. Peter B. bestellt
3. Zum kfz-technischen Sachverständigen wird DI Andreas S. bestellt.

Für die beiden ersten Gutachten übernimmt der Klagsvertreter die persönliche Kostenhaftung, für das Gutachten zu 3. der Beklagtenvertreter.

Kläger Thomas W.,
geboren am 23.6.1961,
selbstständiger Handelsvertreter,
S.-Straße 27, 9494 Schaan,
wahrheitserinnert, belehrt gemäß § 376 ZPO,
gibt unbeeidet vernommen an:

Ich bin damals mit einem Mountainbike unterwegs gewesen, welches allerdings für die Straße umgerüstet worden ist. Es waren spezielle Laufräder montiert, ein spezieller Lenker und auch ein spezieller Sattel, und ich hatte auch relativ glatte Reifen, die kaum ein Profil aufweisen, montiert. Am Fahrrad war keine Klingel montiert.

Das Rad habe ich immer noch, und ich fahre auch immer noch damit.

Damals war relativ gutes Wetter und die Sicht war gut. Ich bin entlang des Kanals gefahren. Dieser Weg ist ein befestigter Schotterweg. Der Schotter war nicht tief. Es gab nur eine geringe Frequenz auf diesem Weg. Ich fahre diesen Weg öfter. Ich habe damals eine zweistündige Radtour gemacht. Ca. einen Kilometer vor Bendern habe ich vor mir die Fußgänger wahrgenommen.

Wenn ich gefragt werde, wie schnell ich gefahren bin, so gebe ich an, dass ich eine Geschwindigkeit von ca. 20 km/h eingehalten habe. Es geht in diesem Bereich leicht aufwärts.

Ich habe den Beklagten und seine Begleitung bereits aus weiter Entfernung gesehen. Als ich mich so ca. auf 30 m genähert hatte, hatte ich einen Warnruf ausgegeben. Ich habe „Achtung“ gerufen. Den Hund habe ich auch gesehen, der befand sich zunächst in der Mitte zwischen dem Beklagten und seiner Frau und hat sich mehr nach außen orientiert. Frau G. ist rechts gegangen und der Kläger ist links gegangen. Der Hund hat sich dann nach rechts, also in Richtung von Frau G. bewegt. Ich habe „Achtung“ gerufen und dann Frau G. sich in meine Richtung umgedreht und der Kläger hat einen Schritt nach links gemacht und so war in der Mitte mehr Platz.

Wenn ich gefragt werde, wie viel Platz noch zum Durchfahren zwischen dem Ehepaar G. war, so gebe ich an, dass ich schätze, dass ich noch 1,5 m hatte. Ich habe mich dann auf das Durchfahren konzentriert und habe dabei den Hund aus den Augen verloren. Als ich beim Durchfahren war, ist mir der Hund plötzlich von der rechten Seite direkt vor das Vorderrad gerannt. Es ist alles ziemlich schnell gegangen. Ich war knapp vor den beiden Personen, als der Hund plötzlich von rechts gekommen ist und mir vor das Vorderrad gelaufen ist. Ich habe eine Vollbremsung gemacht und habe dann den Hund touchiert, d.h. ich habe ihn voll erwischt. Ich bin mit dem Vorderrad ca. gegen die Mitte des Hundes

gestoßen. Dann hat es mich überschlagen und ich bin auf den Boden gefallen. Ich bin auf die rechte Seite gefallen, auf die Hüfte, den rechten Ellbogen, die rechte Schulter und dann habe ich auch noch mit dem Kopf aufgeschlagen.

Wie lange ich gebremst habe oder wie weit, das kann ich nicht sagen. Ich habe nur kurz gebremst und dann war schon der Aufprall gegen den Hund.

Wenn ich gefragt werde, wie schnell ich noch war, als ich gegen den Hund gestoßen bin, kann ich das nicht sagen. Ich habe für die Durchfahrt die Geschwindigkeit noch leicht reduziert, aber es war sicherlich keine Schrittgeschwindigkeit.

Ich habe bei meinem Sturz das Fahrrad „mitgenommen“, weil ich mit Clips gefahren bin.

Wenn ich gefragt werde, wie weit vom Unfallort entfernt ich zum Liegen gekommen bin, so ist das für mich ganz schwer abzuschätzen. Es waren vielleicht so ca. 2 bis 3 Meter, eher 2 Meter. Ich bin auf dem Weg zum Liegen gekommen, vielleicht ein bisschen rechts orientiert auf dem Weg.

Ich musste mich sammeln. Es sind dann Herr und Frau G. und auch der Hund zu mir gekommen. Sobald ich wieder Luft bekommen habe, habe ich gefragt, warum der Hund nicht an der Leine ist. Ich habe diesbezüglich keine Antwort erhalten.

Über Frage des Klagsvertreters:

Als ich am Boden gelegen bin, hat Frau G. irgendwie vorwurfsvoll zu ihrem Mann gesagt, dass er dem Hund nichts hätte sagen sollen.

Über weitere Frage des Klagsvertreters:

Das Vorderrad hat einen sogenannten Höhenschlag, der ist nach wie vor vorhanden, ich habe ihn noch nicht reparieren lassen, sondern fahre derzeit mit einem anderen Rädersatz.

Über Frage des Beklagtenvertreters:

Das Mountainbike ist ca. 6 bis 7 Jahre alt.

Als ich mich angenähert habe, habe ich zunächst den Hund nicht weiter beachtet bzw. habe ihn nicht bemerkt. Als ich ca. 30 m nah war, habe ich dann den Hund bemerkt.

Wenn ich gefragt werde, ob ich gesehen habe, ob der Hund angeleint war oder nicht, so gebe ich an, dass ich das nicht gesehen habe. Der Hund war unmittelbar bei den Menschen, in der Mitte zwischen beiden Personen.

Wenn ich gefragt werde, was ich mit meinem „Achtung“-Ruf bezweckt habe, so gebe ich an, dass der Weg ja blockiert war, ich hätte weder in der Mitte noch links noch rechts vorbeifahren können und ich wollte, dass der Weg freigemacht wird, nämlich so wie es oft vorkommt, dass alle auf eine Seite gehen.

Ich weiß, dass das ein Spazierweg und ein Radweg ist.

Wenn ich gefragt werde, ob ich in Betracht gezogen habe, meine Geschwindigkeit auf Schrittgeschwindigkeit zu reduzieren, so gebe ich an, dass ich das sicherlich gemacht hätte, wenn man mir den Weg nicht freigegeben hätte.

Wenn ich gefragt werde, ob ich weiß, wie breit mein Mountainbikelenker ist, so schätze ich die Breite mit der Breite des Tisches im Verhandlungssaal ein.

Die Parteienvertreter einigen sich auf ca. 60 cm.

Wenn ich gefragt werde, wann ich bemerkt habe, dass der Hund nicht angeleint ist, so gebe ich an, dass das eigentlich erst in dem Moment war, als er mir vors Rad gesprungen ist. Ich schätze, dass der Hund vielleicht 1 bis 1,5 Meter vor den Personen den Weg gequert hat. Ich habe den Hund vor meiner Durchfahrt eigentlich vor der rechten Seite von Frau G. verwahrt gesehen. Er war ja direkt neben ihr. Ich habe mit beiden Bremsen gebremst.

Wenn ich noch einmal nach dem Sturz gefragt werde, gebe ich an, dass ich einen Salto nach vor gemacht habe, wobei es mich dann gedreht hat und ich auf die rechte Seite gefallen bin.

Über weitere Frage des Klagsvertreters:

Ich habe keine Klingel montiert, weil diese erstens so leicht kaputt werden, und außerdem habe ich die Erfahrung gemacht, dass die Leute auf das Klingeln oft panisch reagieren, wenn ich hingegen rufe, dann habe ich viel bessere Erfolge.

Es ist richtig, dass ich ziemlich verletzt wurde.

Wenn ich gefragt werde, wie es mir heute geht, so gebe ich an, dass es immer wieder recht schmerzhaft ist im Bereich der Hüfte und des Schambeines. Das Gehen verursacht Schmerzen. Ich kann auch nicht mehr Tourengehen, weil mir jeder Schritt wehtut. Ich kann auch maximal auf der Piste hinaufgehen, aber herunterfahren geht nicht mehr, ich muss mit dem Lift runterfahren. Die Bewegung im Bereich des Schambeines ist eingeschränkt, d.h. wenn ich eine Bewegung mache, dann weicht das Knie nach rechts aus und das verursacht mir Schmerzen.

Wenn ich gefragt werde, ob sich das noch ändern wird, so weiß ich das nicht. Ich habe jedenfalls ab der nächsten Woche wieder Therapie.

Ich lebe allein in einer 100 m²-Wohnung, wobei ich auch einen Balkon habe und auch gerne „gartle“.

Wenn ich gefragt werde, ob ich tatsächlich drei Stunden täglich meinen Haushalt führe, gebe ich an, dass das ein Durchschnitt ist, einmal ist es mehr, einmal ist es weniger.

Ich bin selbstständiger Handelsvertreter für chemisch-technische Produkte wie z.B. Klebstoffe, Dichtmassen, Spachtelmasse usw. und fahre täglich zu den Kunden. Das konnte ich im Zeitraum zwischen dem 13.5. und dem 31.7.2017 nicht machen. Ich musste nach dem stationären Aufenthalt noch sieben Wochen mit Krücken gehen und konnte nicht Auto fahren. Außerdem konnte ich bis Ende des Jahres 2017 meine Musterkoffer nicht tragen, diese wiegen ca. 10 bis 15 kg. Auch jetzt geht das zum Teil noch schwer. Ich bin selbstständiger Handelsvertreter.

Mein Helm war ca. zwei Jahre alt und hat neu ca. CHF 140,-- bis 150,-- gekostet. Ich habe mein Fahrrad noch nicht reparieren lassen, aber einen Kostenvoranschlag eingeholt. Ich habe schon vor, das Fahrrad reparieren zu lassen.

Über Frage des Klagsvertreters:

Mein Gewinnrückgang ist allein darauf zurückzuführen, dass ich eine Zeit lang unfallkausal nicht arbeiten konnte. Andere Gründe gibt es nicht.

Über Frage des Beklagtenvertreters:

Ich schreibe ausschließlich Aufträge nach Kundenbesuchen. Telefonisch wird bei mir eigentlich nicht bestellt. Meine Kunden sind vornehmlich Spengler und Lackierer und die muss ich direkt besuchen, um Aufträge zu bekommen. Ich bin für fast ganz Liechtenstein zuständig. Als ich krank war, hat niemand anderer dieses Gebiet bearbeitet.

Über Frage des Klagsvertreters:

Ich fahre im Schnitt ca. 15.000 km pro Jahr.

Wenn ich neue Produkte habe, dann nehme ich die mit und zeige diese Produkte vor. Ich besuche meine Kunden so ca. alle 6 Wochen. Wenn ein Produkt ausgeht und ich nicht rechtzeitig dort bin, dann bestellen sie eben wo anders.

Laut diktiert kein Einwand.

Beklagter Othmar G.,
geboren am 3.1.1953,
H.-Straße 1, 9487 Bendern,
wahrheitserinnert, belehrt gemäß § 376 ZPO,
gibt unbeeidet vernommen an:

Ich habe seit 30 Jahren einen Hund und gehe quasi täglich auf diesem Weg spazieren. Erst in letzter Zeit hat sich herausgestellt, dass immer mehr Fahrradfahrer auch auf diesem Weg unterwegs waren. Jedenfalls bin ich damals mit meiner Frau und dem Hund spazieren gegangen. Meine Frau ist rechts von mir gegangen und ich bin links gegangen. Die Wegbreite habe ich nachgemessen, sie beträgt ca. 2,20 m.

Der Weg führt entlang des Kanals. Weder meine Frau noch ich haben einen Warnruf gehört. Der Kanal ist dort ziemlich laut. Plötzlich ist der Kläger zwischen uns durchgefahren und hat einen Salto geschlagen. Es ist alles so schnell gegangen. Ich hatte eher den Eindruck, dass er mehr auf der linken Seite des Weges zu liegen gekommen ist.

Es ist nicht richtig, dass wir auf einen Warnruf reagiert hätten und auch nicht richtig, dass ich zur Seite getreten wäre. Ich habe keinen Warnruf gehört, und ich bin auch keinen Millimeter von meinem Weg abgewichen. Ich bin ganz normal weiter geradeaus gegangen.

Wenn ich gefragt werde, welche Gehlinie ich eingehalten habe, so gebe ich an, dass ich auf der linken Seite des Weges neben der Feldkante innerhalb des Weges gegangen bin und meine Frau ist genau auf die gleiche Art und Weise auf der rechten Seite gegangen. Den Abstand zwischen uns schätze ich auf ca. 1,5 Meter.

Wenn ich gefragt werde, wo der Hund war, so gebe ich an, dass der rechts vor meiner Frau war. Er war auf dem Weg unterwegs.

Ich kann das anhand des Lichtbildes in Beilage B5 besser zeigen. Meine Frau und ich waren auf gleicher Höhe unterwegs und der Hund war vor meiner Frau. Auf den Fotos sieht man die beiden Bänke und den Stein. Wenn niemand auf den Bänken sitzt, dann will mein Hund immer dort hinhängen und daher habe ich unmittelbar vor dem Unfall

„Hallo“ gerufen, um ihn daran zu hindern. Auf diesen Hallo-Ruf hin ist der Hund in Richtung Wegmitte gegangen, so wie er das immer macht. Er ist nicht gesprungen, sondern gegangen.

Ich habe überhaupt nicht bemerkt, dass der Kläger sich annähert. Als ich ihn bemerkt habe, ist der plötzlich schon vor uns gelegen. Ich schätze, dass er ca. 3 bis 4 Meter vor uns am Boden gelegen ist.

Wenn ich gefragt werde, ob es eine Bremsspur gegeben hat, so bestätige ich das. Diese Bremsspur war sicherlich 3 Meter lang. Die Bremsspur war nicht in der Mitte des Weges, sondern eher auf der linken Seite.

Wir sind zum Kläger hingegangen. Er ist dann aufgestanden und hat sich auf eine der Bänke gesetzt. Ich habe ihn gefragt, ob ich einen Arzt rufen soll oder ob ich ihm etwas zu trinken bringen soll, er hat aber beides abgelehnt. Nach ca. 10 Minuten ist er dann wieder auf sein Rad gestiegen und nach Hause gefahren.

Wenn ich gefragt werde, ob ich etwas zur Geschwindigkeit des Klägers sagen könne, so gebe ich an, dass ich ihm mehrfach gesagt habe, als er auf der Bank gesessen ist, dass er zu schnell dran war, und ich habe ihn auch gefragt, was gewesen wäre, wenn ein Kind von dieser Bank in den Weg hineingesprungen wäre, aber so ist er ja nur gegen den Hund gefahren.

Wenn ich gefragt werde, ob er also doch gegen den Hund gefahren ist, so gebe ich an, dass es fast so sein muss. Es ist einfach alles so schnell gegangen. Dem Hund ist nichts passiert. Er hatte überhaupt keine Verletzungen.

Über Frage des Beklagtenvertreters, ob der Hund Geräusche von sich gegeben hat: Vielleicht hat er einmal kurz aufgejault, aber das weiß ich auch nicht mehr.

Über weitere Frage des Beklagtenvertreters:

Zu Hause habe ich dann den Hund im Bauchbereich abgetastet, er hatte aber nichts. Soweit ich das gesehen habe, haben dem Hund keine Haare gefehlt. Wir sind dann noch bei der Lebensgefährtin des Klägers zugekehrt, um zu schauen, wie es dem Kläger geht.

Dabei hat die Lebensgefährtin gesagt, dass, wenn der Kläger auf dem Fahrrad sitzt, rundherum alles vergisst.

Es ist richtig, dass ich der Ansicht bin, dass der Unfall auch dann passiert wäre, wenn der Hund angeleint gewesen wäre. Ich habe nämlich immer eine Flexileine bei mir, die bis zu 5 m lang ist. Der Hund ist ca. einen Meter vor meiner Frau gewesen. Es ist nicht richtig, dass der Leinenzwang eine gewisse Länge der Leine vorschreibt.

Über Frage des Klagsvertreters:

Es ist richtig, dass meine Frau zu mir gesagt hat, dass ich nichts zum Hund hätte sagen sollen. Aber ich habe ja den Kläger vorher gar nicht bemerkt gehabt.

Ich habe nicht gesehen, wie schnell der Kläger gefahren ist. Ich schliesse nur darauf, dass er schnell gefahren ist, weil er einen Salto mit dem Rad gemacht hat und drei Meter weiter vorne zum Liegen gekommen ist. Der Kläger hatte eine Vollbremsung und in der Folge einen Salto gemacht.

Vielleicht hat der Radfahrer den Hund gestreift, es ist ja alles so schnell gegangen. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Über Frage des Klagsvertreters:

Der Kläger hat mich einmal angerufen und gefragt, ob ich versichert sei. Ein persönliches Gespräch gab es aber nicht.

Laut diktiert kein Einwand.

Zeugin Anna Maria G.,
geboren am 19.8.1954,
Hausfrau, H.-Straße 1, 9487 Bendern,
Ehegattin des Beklagten,
belehrt gemäß § 321 ZPO,
gibt unbeeidet vernommen an:

Wenn ich gebeten werde, den Unfallhergang zu schildern, so gebe ich an, dass wir drei spazieren gegangen sind. Mein Mann war auf der linken Seite, ich war auf der rechten Seite und der Hund war ein bisschen vor mir vielleicht so ca. 1 bis 1,5 Meter.

Wir haben überhaupt nichts gehört und plötzlich kommt der Kläger mit hoher Geschwindigkeit zwischen uns durch. Ich bin erschrocken und habe einen Schritt zur Seite gemacht und gleichzeitig ist der Kläger schon gestürzt. Wie das genau hergegangen ist, habe ich gar nicht mehr richtig mitbekommen, weil ich zur Seite getreten bin. Wo der Hund war, kann ich nicht sagen, es ist einfach alles so schnell gegangen, dass ich das gar nicht mitbekommen habe. Der Kläger war so schnell dran.

Der Kläger ist zwischen uns durch und dann ist er auch schon gestürzt und dann liegen geblieben. Er hat einen Salto gemacht. Er ist zwischen uns durchgefahren, ich bin auf die Seite und er ist auch gleich schon gestürzt.

Wenn ich gefragt werde, in welcher Entfernung von mir er auf dem Weg liegen geblieben ist, gebe ich an, dass er gleich vor uns liegen geblieben ist, vielleicht in einer Entfernung von einem Meter. Ich kann das aber gar nicht so genau sagen, weil ich so erschrocken bin.

Wenn ich gefragt werde, ob es eine Bremsspur gegeben hat, so bejahe ich das. Es hat eine große, eine lange Bremsspur gegeben. Diese war sicherlich 2 bis 3 Meter lang.

Wenn wir den Hund anleinen, dann führt ihn immer mein Mann. Wenn ich alleine gehe, dann habe ich ihn natürlich.

Über Frage des Beklagtenvertreters:

Irgendwelche Warnrufe habe ich vorher überhaupt nicht gehört.

Ich habe den Radfahrer erst bemerkt, als er in der Mitte zwischen uns durchgefahren ist. Auch wenn der Hund angeleint gewesen wäre, hätte das gar nichts genützt, der Kläger wäre trotzdem gestützt, weil er viel zu schnell dran war. Man weiß ja auch nicht wo der Hund gewesen wäre, links oder rechts.

Es ist richtig, dass wir eine Ausziehleine haben. Diese ist ca. 5 m lang.

Über Frage des Klagsvertreters:

Der Hund geht immer auch an der 5 m langen Leine, wobei man die Leine natürlich in jeder Position stoppen kann. Ich weiß, dass Leinenzwang verordnet ist. Wir hatten den Hund nicht angeleint, weil er eigentlich immer brav ist. Er ist ja auch ganz in unserer Nähe gewesen. Es ist nicht richtig, dass wir ihn nie anleinen. Wenn jemand kommt, dann nehmen wir ihn entweder ganz zu uns zur Seite oder wir leinen ihn an. Aber wir haben den Kläger ja nicht kommen gehört.

Der Radfahrer ist mit dem Rad hingefallen und hat den Hund ein bisschen gestreift. Aber der Kläger ist nicht wegen dem Hund gestürzt, sondern weil er viel zu schnell gefahren ist. Ich weiß nicht, wie schnell er gefahren ist, vielleicht 15 oder 20 km/h. Es ist einfach alles so schnell gegangen, ich kann das nicht beantworten.

Mein Mann hat zum Hund gesagt, dass er da bei der Bank nicht hinmachen darf. Das war aber auch alles. Ich habe auf den Unfall hin nichts gesagt.

Ich weiß jetzt nicht mehr, ob ich nach dem Unfall zu meinem Mann gesagt habe, dass er nichts zum Hund hätte sagen sollen.

Laut diktiert kein Einwand.

Die Zeugin macht keine Gebühren geltend.

Zeugin Astrid W.,
geboren am 13.3.1967,
Reisbürokauffrau, Lebensgefährtin des Klägers,
Bendern, Haus Nr. 3,
wahrheitserinnert, belehrt gemäß § 321 ZPO,
gibt unbeeidet vernommen an:

Ich habe den Unfall nicht gesehen. Ich bin zu Hause gewesen, als Thomas gekommen ist. Er hat gesagt, dass ihm der Hund von Othmar ins Radl gelaufen sei. Nachher sind auch Herr und Frau G. gekommen und haben auch gesagt, dass der Hund beteiligt war.

Laut diktiert kein Einwand.

Die Zeugin macht keine Gebühren geltend.

Zeugin Verena W.,
geboren am 7.8.1992,
kaufm. Angestellte, fremd,
Bendern, Haus Nr. 3,
wahrheitserinnert, belehrt gemäß § 321 ZPO,
gibt unbeeidet vernommen an:

Nachdem meine Mutter mit dem Thomas ins Krankenhaus gefahren ist, habe ich im Schuppen das Fahrrad untersucht und dabei gesehen, dass zwei bis drei Haare an einer Speiche des Vorderrades und beim Unterrohr waren. Es waren kurze Hundehaare.

Ich habe noch nachgefragt, ob dem Hund etwas fehlt, und sie haben gesagt, dass der Hund nicht verletzt ist. Der Kläger ist ein sehr sportlicher Mensch gewesen, er hat fast jeden Tag Sport gemacht, also Skitouren und Wandern und Radfahren und Skifahren. Nach dem Unfall kann er noch Radfahren, Wandern ist er den ganzen Sommer eigentlich nicht gegangen, Skifahren aber schon, aber nicht mehr so viel wie früher.

Laut diktiert kein Einwand.

Die Zeugin macht keine Gebühren geltend.

BESCHLUSS

Zur Aufnahme der Gutachten wird die Streitverhandlung sodann auf

vorerst unbestimmte Zeit

erstreckt.

Ende: 12.20 Uhr
Dauer: 2 Stunden

Unterschriften:

Unfalltechnisches Gutachten

DI Dr. Andreas S., MA

(Auszug)

....

3.2. Beschreibung der Unfallstelle

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Bereich der Unfallstelle nicht gesondert ausgeschildert. Die Fahrbahn des Geh- und Radweges, welcher als land- und forstwirtschaftliche Straße geführt ist, ist mit dem Verkehrszeichen „Fahrverbot in beide Fahrrichtungen“ mit der Zusatztafel, ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge und Radverkehr“ versehen. Die Fahrbahn des Geh- und Radweges verläuft in östlicher Annäherung an die Unfallstelle annähernd geradlinig von Westen nach Osten, mit einem Gefälle in Richtung Westen von ca. 1 bis 2 % und verläuft im Bereich der Unfallstelle in Fahrtrichtung Osten in einer langgezogenen Rechtskurve. Im Bereich der Unfallstelle wird der nördliche und südliche Fahrbahnrand durch Grünflächen begrenzt, wobei sich auf der südlichen Grünfläche im Nahebereich der angegebenen Unfallstelle Sitzbänke befinden. Die Fahrbahnbreite des Geh- und Radweges beträgt westlich der Sitzbänke ca. 2,4 Meter. Die Oberfläche des Geh- und Radweges besteht aus Schotter und Sand und war zum Unfallzeitpunkt trocken. Es herrschte Tageslicht.

...

3.4. Objektive Unfallspuren

Neben den Verletzungen des Klägers stehen bislang keine weiteren objektiven Unfallspuren zur Rekonstruktion des Verkehrsunfalls zur Verfügung.

3.5. Ortsaugenschein

Am 11.6.2018 wurde von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr unter Anwesenheit des Lenkers des Klagsfahrzeuges, des Klagsvertreters, des Beklagten und des Beklagtenvertreters ein Ortsaugenschein durchgeführt.

4. Gutachten

...

Zusammenfassung:

Mangels auf Lichtbildern festgehaltener Spuren auf der Fahrbahn oder Unfallendlage lässt sich weder die Annäherungsgeschwindigkeit und die Fahrlinie des Lenkers des Klagsfahrzeuges, noch die Bewegungslinie und die Geschwindigkeiten des Beklagten, der Beteiligten und des Hundes objektivieren. Auch die Stelle des Sturzes des Klägers ist nicht objektiv gegeben.

Berücksichtigt man die Angaben des Lenkers des Klagsfahrzeuges und unterstellt man diesem eine Bremsausgangsgeschwindigkeit von 15 km/h sowie eine erste Bremswirkung in einem Abstand von ungefähr einem Meter vor der Kollision, so lag der Reaktionsbeginn des Lenkers des Klagsfahrzeuges in einem Abstand von rechnerisch 4,3 bis 4,5 Meter vor bzw. westlich dessen Kollisionsposition bzw. ca. 1,0 bis 1,1 Sekunden vor dem Kollisionszeitpunkt.

Die Annäherungsgeschwindigkeit des Hundes ist nicht objektiv gegeben. Bei einer mittleren Annäherungsgeschwindigkeit des Hundes von beispielsweise 5 km/h, 10 km/h bzw. 15 km/h befand sich der Hund zum Zeitpunkt des errechneten Reaktionsbeginns des Lenkers des Klagsfahrzeuges bzw. ca. 1,0 bis 1,1 Sekunden vor dem Kollisionszeitpunkt in einem Abstand von rechnerisch ca. 1,4 bis 1,5 Meter, 2,8 bis 3,1 Meter bzw. 4,2 bis 4,6 Meter zu dessen Kollisionsposition.

Die Angaben des Beklagten zum Abstand zwischen ihm und seiner Frau von ca. 1,5 Meter entsprechen auch den Angaben des Lenkers des Klagsfahrzeuges zur Durchfahrtsbreite. Unter Berücksichtigung einer Breite des Lenkers des Klagsfahrzeuges von ca. 0,6 Meter errechnen sich die Seitenabstände bei einer mittigen Fahrlinie zwischen den beiden Personen mit rechnerisch 0,45 Meter. Eine allfällige Kontaktaufnahme vor dem gegenständlichen Passiervorgang lässt sich anhand der vorliegenden Anknüpfungstatsachen weder feststellen noch ausschließen.

Unter Zugrundelegung der **Angaben des Beklagten** im Rahmen des Ortsaugenscheines konnte mangels genauer Angaben keine detaillierten Weg-Zeit-Berechnungen durchgeführt werden. Unter Zugrundelegung einer Bewegungsgeschwindigkeit des Hundes von beispielsweise 5 bis 10 km/h befand sich der Hund zum Zeitpunkt des unter Zugrundelegung der Angaben des Lenkers des Klagsfahrzeuges errechneten Reaktionsbeginns in einem Abstand von ca. 1,4 bis 3,1 Meter zu dessen Position zum Zeitpunkt der angegebenen Kollision. Aus technischer Sicht kann nachvollzogen werden, dass der Lenker des Klagsfahrzeuges den gegenständlichen Verkehrsunfall nicht mehr vermeiden konnte, wenn dieser auf den Hund in einem derartigen Abstand zu dessen Position zum Zeitpunkt der angegebenen Kollision durch eine Vollbremsung als Abwehrhandlung reagieren durfte.

Unter Zugrundelegung der **Angaben des Lenkers des Klagsfahrzeuges** im Rahmen des Ortsaugenscheins wurde errechnet, dass sich der Hund zum Zeitpunkt des errechneten Reaktionsbeginns bei einer angenommenen Bewegungsgeschwindigkeit von 5 km/h bzw. 10 km/h in einem Abstand von ca. 1,4 bis 1,5 Meter bzw. 2,8 bis 3,1 Meter zu dessen Kollisionsposition befand. Aus technischer Sicht kann dann nachvollzogen, jedoch mangels Anknüpfungstatsachen nicht nachgewiesen werden, dass der Lenker des Klagsfahrzeuges den Annäherungsvorgang des Hundes bei erster möglicher Wahrnehmbarkeit als Gefahr wahrnahm, sofort durch eine Vollbremsung darauf reagierte und der gegenständliche Verkehrsunfall dadurch nicht mehr zu vermeiden war.

Der gegenständliche Verkehrsunfall wäre unter Zugrundelegung der Angaben des Lenkers des Klagsfahrzeuges zu vermeiden gewesen, wenn dieser eine alternative Annäherungsgeschwindigkeit von beispielsweise 10 km/h eingehalten hätte und an dessen errechneter Position bei Reaktionsbeginn durch eine Vollbremsung als Abwehrhandlung reagiert hätte.

Ob der Lenker des Klagsfahrzeuges mit einer angegebenen Annäherungsgeschwindigkeit von ca. 15 km/h zwischen dem Beklagten und dessen Frau hindurchfahren durfte bzw. ob der Beklagte und dessen Frau von einem derartigen Annäherungsvorgang des Klägers ausgehen mussten, stellt letztlich eine Rechtsfrage dar.

Fertigung des Sachverständigen

Orthopädisches Gutachten
Dr. Thomas A.
Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie
(Auszug)

....

Zusammenfassung und Beurteilung:

Der Kläger erlitt am 13.5.2017 im Rahmen eines Unfalls mit dem Rad eine zentrale Beckenfraktur rechtsseitig, offensichtlich auch eine Verletzung im Bereich des Schambeines, die jedoch nicht mehr sichtbar verheilt ist. Der Untersuchte hat intensiv bis zum heutigen Tag physikalische Therapie gemacht sowie Bewegungstraining. Im Moment besteht eine massive Belastungseinschränkung im Bereich der rechten Hüfte sowie eine deutliche Bewegungseinschränkung. Er nimmt zweimal pro Woche schmerzbedingt Medikamente.

Zur Beantwortung der Fragestellungen:

Zu 1. Welche Verletzung hat der Kläger bei diesem Unfall erlitten?

Der Untersuchte erlitt eine zentrale Acetabulumfraktur, die knöchern fest verheilt ist.

Zu 2. Welche Schmerzen werden in komprimierter Form unfallkausal bemessen?

starke Schmerzen in komprimierter Form: 1 Tag

mittelstarke Schmerzen in komprimierter Form: 3 Tage

leichte Schmerzen in komprimierter Form bis zum heutigen Tag, Zeitpunkt der Untersuchung 22.5.2018: 8 Wochen

Zu 3. In welchem Ausmaß bedurfte er der Hilfe im Haushalt?

Eine Haushaltshilfe war nach dem Unfall zumindest im Ausmaß von einer Stunde pro Tag für acht Wochen notwendig, danach war eine Haushaltshilfe nicht mehr notwendig.

Zu 4. Ob und in welchem Umfang war er arbeitsunfähig?

Eine Arbeitsunfähigkeit hat in jedem Fall zur Gänze bestanden während der Zeit, in der die Krücken zu verwenden waren, also in etwa zwei Monate, danach war eingeschränktes Arbeiten, wie er dies jetzt betreibt, wieder möglich.

Zu 5. Sind die geltend gemachten Therapie- und Arztkosten medizinisch und unfallkausal indiziert?

Die geltend gemachten Therapie- und Arztkosten sind unfallkausal und medizinisch indiziert.

Zu 6. Sind Dauerfolgen auf Grund der Verletzungen verblieben und wenn ja, welche?

Derzeit sind Dauerfolgen und Beschwerden mit deutlicher Belastungsverminderung, Belastungsschmerz und Bewegungseinschränkung im Bereich der rechten Hüfte verblieben. Vor dem Unfall war der Untersuchte voll sporttauglich, ist joggen gegangen, auch Berggehen. Dies ist derzeit alles nicht mehr möglich. Mit Dauerbeschwerden auf Grund der Verletzung ist in jedem Fall zu rechnen.

Zu 7. Ist mit Spätschäden zu rechnen oder können diese ausgeschlossen werden?

Mit Spätfolgen unfallkausal ist in jedem Fall zu rechnen. So wie sich die Röntgenbilder derzeit darstellen mit eindeutiger Verschmälerung des Gelenkspaltes ist damit zu rechnen, dass sich eine vorzeitige Arthrose im Bereich des rechten Hüftgelenks bildet mit einer notwendigen Operation der rechten Hüfte.

Dr. Thomas A.

9.3.2019

ON 12

Buchhalterisches Gutachten
Dr. Peter B.
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Allgemein beeideter gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
(Auszug)

....

Zusammenfassung:

Der unfallbedingte Verdienstentgang des Klägers beträgt CHF 11.985,--. Damit dem Kläger dieser Verdienstentgang netto verbleibt, muss ihm im Jahr 2019 eine Bruttoentschädigung in Höhe von CHF 14.981,25 ausbezahlt werden.

Fertigung des Sachverständigen

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, am 9.5.2019

Anwesende Gerichtspersonen:

Richterin: Dr. Elisabeth B.

Schritfführerin: Julia Cremoni

Kläger: Thomas W., S.-Straße 27, 9494 Schaan

vertreten durch:

Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt in 9490 Vaduz

beklagte Partei: Othmar G., H.-Straße 1, 9487 Benden

vertreten durch:

Dr. Ludwig N., Rechtsanwalt in 9490 Vaduz

wegen: CHF 44.351,50 s.A. und Feststellung (Streitwert CHF 6.000,--)

Bei Aufruf der Sache um 14.00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: Dr. Friedrich D. unter Berufung auf die erteilte Vollmacht
und der Kläger persönlich

Für die beklagte Partei: Dr. Ludwig M. unter Berufung auf die erteilte Vollmacht
und der Beklagte persönlich

An die Ergebnisse der letzten Verhandlung wird angeknüpft. Verlesen und dargetan werden das orthopädische Gutachten, das kfz-technische Gutachten und das buchhalterische Gutachten.

Sodann wird das **Gutachten mit dem orthopädischen Sachverständigen Dr. Thomas A.**, Personalien gerichtsbekannt, an den Sachverständigeneid erinnert, erörtert.

Über Frage des Klagsvertreters:

Auch wenn ich noch einmal gefragt werde, ob die Schambeinfraktur nicht zu zusätzlichen Schmerzen geführt hat, so verneine ich das. Ich möchte auf mein Gutachten vom 29.8.2018 und auf die dort beantwortete Frage 2 verweisen. Ich bleibe bei meiner Ansicht.

Über weiteres Fragen des Klagsvertreters:

Es ist richtig, dass der Kläger eigentlich nur mehr Radfahren als Sport ausüben kann, Bergsteigen oder Joggen sind nicht mehr möglich.

Wenn ich gefragt werde, ob die festgestellte Beinlängendifferenz noch befürchten lässt, dass Spätfolgen eintreten können, so verneine ich das. Die unfallkausale Beinlängendifferenz ist so minimal, dass keine Spätfolgen befürchtet werden müssen.

Ein weiteres Tiefertreten im Bereich des Hüftkopfes ist absolut möglich und eigentlich sogar zu erwarten. Es wird sich die Arthrose dort noch verstärken. Dies wird in der Zukunft auch zu verstärkten Beschwerden führen.

Über Frage des Klagsvertreters, ob die Bemessung von einer Stunde Haushaltshilfe pro Tag für die Zeit der Stützkrückenverwendung nicht zu gering gemessen ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Kläger alleine lebt und alleine seinen Haushalt führt und seine Wohnung eine Größe von 100 m² hat: Nein, meiner Ansicht nach ist diese Bemessung korrekt. Grundlage meiner Bemessung sind auch immer Gespräche, die ich gerade zu diesem Punkt regelmäßig mit Patienten führe. Ich habe auch mit dem Kläger über dieses Thema gesprochen und auf Basis seiner Angaben habe ich dann meine Einschätzung gemacht.

Wenn ich gefragt werde, ob eine Bemessung der Schmerzen pro Jahr möglich ist, so bejahe ich das. Ich würde die vom Kläger zu ertragenden Schmerzen mit 10 Tage leichte Schmerzen pro Jahr bemessen, dabei wird davon ausgegangen, dass sich keine Verschlechterung der Arthrose im Bereich der Hüfte einstellt. Sollte dies der Fall sein, ist neu zu bemessen.

Wenn ich gefragt werde, ob nicht eine globale Abschätzung möglich ist, so verneine ich das. Es hängt ganz entscheidend davon ab, ob und zu welchem Zeitpunkt der Kläger eine Hüftoperation und ein neues Hüftgelenk benötigt. Dann ändert sich die Situation stark. Da es aber nicht abschätzbar ist, wann dieser Zeitpunkt gegeben sein wird, ist eine Globalabschätzung für mich heute nicht möglich. Unter der Voraussetzung, dass der Gesundheitszustand des Klägers so bleibt wie er derzeit ist, ist von 10 Tagen leichte Schmerzen pro Jahr auszugehen, sobald diese Hüftoperation ansteht, was wohl nächstes Jahr sein kann als auch erst in 30 Jahren, würde sich die Bemessung der Schmerzen ändern.

Über Frage des Beklagtenvertreters, ob sich der Zustand des Klägers bessern würde, wenn eine Hüftoperation durchgeführt wird: Wenn die Operation gelingt und keine Komplikationen eintreten, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand des Klägers bessert. Da dies aber nicht garantiert ist, kann ich dazu keine konkreten Angaben machen.

Laut diktiert kein Einwand.

Der Klagsvertreter trägt noch vor:

Aus dem buchhalterischen Gutachten ergibt sich ein Bruttoverdienstentgang von CHF 14.981,25. Bislang wurde ein Verdienstentgang von (netto) CHF 13.000,- geltend gemacht, sodass die Verdienstentgangsforderung um CHF 1.981,25 ausgedehnt wird. Das Leistungsbegehren hat daher zu lauten:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 4 Wochen den Betrag von CHF 46.332,75 samt 5 % Zinsen aus CHF 44.351,50 vom 5.9.2017 bis 9.5.2019 und aus CHF 46.332,75 seit dem 10.5.2019 zu bezahlen und die Verfahrenskosten zu ersetzen.

Das Feststellungsbegehren bleibt unverändert aufrecht.

F. Der Beklagtenvertreter bestreitet und wendet noch ein:

Der Unfall hätte sich jedenfalls auch dann ereignet, wenn der Hund angeleint gewesen wäre, weil er auch dann in einem Umkreis, dessen Radius der Länge der Hundleine entspricht, sich hätte frei bewegen können. Der Kläger hat sich aber in rechtswidriger Weise dazu entschlossen, zwischen den beiden Fußgängern, die sich nur in einer Entfernung von rund 1 ½ Metern zueinander befanden, durchzufahren. Es ist daher für ihn absehbar gewesen, dass selbst ein angeleinter Hund seine Wegstrecke kreuzen wird.

Beweis:

vorliegende Beweisergebnisse

Der Klagsvertreter bestreitet und trägt vor:

16. Der Gesetzgeber unterscheidet nicht zwischen einem Kurzleinenzwang und einem Langleinenzwang. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes ist der Leinenzwang selbstverständlich als ein Kurzleinenzwang zu verstehen, weil nur damit der Zweck erreicht werden kann, Unfälle mit nicht angeleiteten Hunden zu vermeiden.

Beweis:

wie bisher

Der Beklagtenvertreter bestreitet.

Weitere Anträge werden nicht gestellt, weitere Beweise nicht aufgenommen, die Parteienvertreter legen Kostenverzeichnisse, die Verhandlung wird geschlossen, die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 14.50 Uhr

Dauer: eine Stunde

Fertigung:

**Kostennote
der klagenden Partei**

in Sachen Thomas W./Othmar G.
(Bemessungsgrundlage CHF 50.351,50 bzw. CHF 52.280,75)

5.10.2017 Klage	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1.331,40	
Gerichtsgebühren			CHF 850,00
1.12.2017 Schriftsatz	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1.331,40	
20.3.2018 Streitverhandlung	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1.997,10	
11.6.2018 Lokalaugenschein	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1.331,40	
9.5.2019 Streitverhandlung	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1.331,40	
Sachverständigengutachten Dr. Thomas A.			CHF 1.351,00
Sachverständigengutachten Dr. Peter B.			CHF 2.426,00
Honorar		CHF 7.322,70	CHF 4.617,00
Mehrwertsteuer 7,7 %		CHF 563,75	
Gebühren und Barauslagen		CHF 4.617,00	
Total		CHF 12.503,55	

Vaduz, am 9.5.2019

**Kostennote
der beklagten Partei**

in Sachen Thomas W./Othmar G.
(Bemessungsgrundlage CHF 50.351,50 bzw. CHF 52.280,75)

9.11.2017 Klagebeantwortung	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1.331,40	
4.1.2018 Schriftsatz	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1.331,40	
20.3.2018 Streitverhandlung	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1.997,10	
11.6.2018 Lokalaugenschein	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1.331,40	
9.5.2019 Streitverhandlung	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1.331,40	
Sachverständigengutachten DI Andreas S.			CHF 1.997,00
Honorar		CHF 7.322,70	CHF 1.997,00
Mehrwertsteuer 7,7 %		CHF 563,75	
Barauslagen		CHF 1.997,00	
Total		CHF 9.883,55	

Vaduz, am 9.5.2019

URTEIL

IM NAMEN VON FÜRST UND VOLK

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch seine Landrichterin Dr. Elisabeth B. in der

R e c h t s s a c h e

klagende Partei: Thomas W., S.-Straße 27, 9494 Schaan,
vertreten durch Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt in
9490 Vaduz

beklagte Partei: Othmar G., H.-Straße 1, 9487 Bendern,
vertreten durch Dr. Ludwig N., Rechtsanwalt, 9490 Vaduz

wegen: ausgedehnt CHF 46.332,75 s.A. und Feststellung
(Streitwert CHF 6.000,--)

nach öffentlich und mündlich durchgeführter Streitverhandlung zu Recht erkannt:

- 1) Das Klagebegehren des Inhalts, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei den Betrag von CHF 46.332,75 samt 5 % Zinsen aus CHF 44.351,50 vom 5.9.2017 bis 9.5.2019 und aus CHF 46.332,75 seit

dem 5.9.2017 binnen vier Wochen zu bezahlen, und es werde festgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei für sämtliche zukünftigen, unfallkausalen Schäden aus dem Fahrradunfall vom 13.5.2017 haftet, wird **a b g e w i e s e n .**

- 2) Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit CHF 9.883,55 bestimmten Kosten des Verfahrens binnen vier Wochen zu ersetzen.

Tatbestand:

- RZ 1 Der Kläger brachte vor, dass er am 13.5.2017 gegen 17.45 Uhr mit seinem Fahrrad im Rugeller Riet den neben dem Binnenkanal verlaufenden und auch als Radweg ausgeschilderten Weg „Im Griesfeld“ in Richtung Bendern befahren habe, als er vor sich den Beklagten gemeinsam mit seiner Ehefrau und ihrem Hund auf demselben Weg zu Fuß in die gleiche Richtung gehen gesehen habe. Der Kläger habe seine Geschwindigkeit verringert und mit mehreren lauten „Achtung-Rufen“ auf sich aufmerksam gemacht. Darauf hätten sich beide Fußgänger zum Kläger umgedreht, den Hund zur Seite genommen und den Weg zur Mitte frei gemacht.
- RZ 2 Als der Kläger zwischen dem Beklagten und seiner Ehegattin durchfahren habe wollen, sei der Hund völlig unvorhergesehen in die unmit-

telbare Fahrbahn des Klägers gesprungen. Der Kläger habe sofort gebremst, habe den Hund jedoch mit dem Vorderrad erfasst, weshalb er samt seinem Fahrrad einen Vorwärtssalto gemacht habe und schließlich auf seiner rechten Hüfte und der rechten Schulter gelandet sei und mit dem Kopf auf dem Radweg aufgeschlagen habe.

RZ 3 Der Beklagte habe den Hund trotz des verordneten Leinenzwangs nicht angeleint und auch nicht ordnungsgemäß verwahrt gehabt und hafte gemäß § 1320 ABGB für sämtliche durch den Unfall erlittenen Schäden.

RZ 4 Hingegen treffe den Kläger kein Verschulden an diesem Unfall. An einer Hinweistafel, die für das Überholen mit dem Fahrrad Schrittgeschwindigkeit vorschreibe, sei er nicht vorbeigefahren. Darüber hinaus seien die Verhaltensregeln auf dieser Hinweistafel in derart kleiner Schrift angebracht, dass man sie fast nur mit der Lupe lesen könne und hätten darüber hinaus keine normative Kraft. Das Fehlen einer Fahrradklingel bewirke weder ein Verschulden noch eine Rechtswidrigkeit, werde sie doch durch einen Warnruf kompensiert.

RZ 5 Der Kläger sei schwer verletzt worden. Aufgrund des Unfalls sei er im Zeitraum vom 13.05.2017 bis zum 20.05.2017 in stationärer Behandlung im Landesspital Liechtenstein gewesen. In den ersten Wochen nach dem Unfall sei er in allen Lebenssituationen äußerst stark einge-

schränkt und schmerzbedingt praktisch immobil gewesen. Nach wie vor verspüre er bei gewissen Bewegungen Schmerzen. Er absolviere regelmäßig Physiotherapieeinheiten. Noch Wochen nach dem Unfall sei ihm keine Sportausübung möglich gewesen. Es gebühre ihm daher ein Schmerzensgeld in Höhe von zumindest CHF 20.000,00.

- RZ 6 Der Kläger bewohne alleine eine ca. 100 m² große Wohnung und wende für die Haushaltsführung im Durchschnitt ca. drei Stunden täglich auf. Er begehre daher für 49 Tage a 3 Stunden a CHF 25,00 einen Betrag von CHF 3.675,00 an Kostenersatz für Haushaltshilfe.
- RZ 7 Der Kläger sei selbständiger Handelsvertreter auf Provisionsbasis und habe unfallbedingt im Zeitraum von 13.05.2017 bis 31.07.2017 kein Einkommen erzielt. Ab August 2017 habe er wieder in eingeschränktem Maß zu arbeiten begonnen und mache vorerst einen Verdienstentgang in Höhe von CHF 13.000,00 geltend.
- RZ 8 An unfallkausalen Arzt- und Therapiekosten seien CHF 1.251,50 entstanden.
- RZ 9 Beim Unfall seien der Fahrradhelm und das Carbon-Fahrrad beschädigt worden, wofür der Zeitwert des Fahrradhelms in Höhe von CHF 85,00 und die Kosten für die Reparatur des Fahrrades in Höhe von CHF 1.340,00 vom Beklagten zu ersetzen seien.

- RZ 10 Da Spät- und Dauerfolgen nicht ausgeschlossen werden könnten, habe der Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Haftung der beklagten Partei für zukünftige, noch nicht bezifferbare Schäden. Die gesamte Klagsforderung sei seit dem 5.9.2017 fällig.
- RZ 11 **Der Beklagte bestritt** und beantragte die Abweisung der Klage. Er wendete ein, dass er sich mit seiner Ehegattin und seinem Hund im Zeitpunkt des Unfalls auf einem Wanderweg befunden habe, auf dem auch das Radfahren gestattet sei. Der Wanderweg habe eine Breite von etwa zwei Meter und aufgrund der vorbeifließenden Öztaler Ache herrsche ein hoher Dauergeräuschpegel. Der Beklagte sei plötzlich und unerwartet auf den Kläger aufmerksam geworden, als dieser von hinten gekommen sei und durch eine von ihm eingeleitete Bremsung vornüber gestürzt sei. Es sei zu keiner Kollision mit dem Hund gekommen, der Kläger sei vielmehr nach seinem Bremsmanöver auf den Hund gestürzt. Der Kläger sei zu Sturz gekommen, weil er eine Vollbremsung eingeleitet habe. Auf dem Weg hätte sich eine mehrere Meter lange Bremsspur abgezeichnet. Jedenfalls sei am Fahrrad entgegen den bestehenden Vorschriften keine Klingel angebracht gewesen.
- RZ 12 Der Kläger trage selbst Schuld an diesem Unfall, habe er doch seine Fahrgeschwindigkeit, entgegen den räumlichen Verhältnissen und den auf einer Hinweistafel normierten Verhaltensregeln, nicht bis auf

Schrittgeschwindigkeit reduziert, sondern versucht, mit relativ hoher Geschwindigkeit zwischen dem Beklagten und seiner Ehegattin durchzufahren.

RZ 13 Dieses sorglose Verhalten hätte auch dann zum Unfall geführt, wenn der Hund angeleint gewesen wäre, da eine Hundeleine üblicherweise eine Länge von mindesten 1,5 m habe, sodass sich ein Hund auch angeleint innerhalb dieses Umkreises bewegen könne. Auf dem Uferweg sei kein Kurzleinenzwang verordnet worden.

RZ 14 Das Feststellungsbegehren werde auch bestritten, da keine zukünftigen Schäden drohen würden, die nicht schon jetzt bestimmbar wären. Die behaupteten Pflege-, Haushaltshilfe- und Heilungskosten sowie der Verdienstentgang würden sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bestritten.

Beweis wurde aufgenommen durch

Einsicht in

Einsicht in

Arztbrief Landesspital Liechtenstein Beilage A

Konvolut an Lichtbildern von der Unfallstelle (./B1-./B8) Beilage B

Verordnung der Gemeinde Bendern vom 29.09.2008..... Beilage C

Unfallskizze des Kläger.....	Beilage D
Einkommensteuerbescheid 2015.....	Beilage E
Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Jahr 2016	Beilage F
Kostenvoranschlag der Firma Bike	Beilage G
Konvolut an Lichtbildern vom Fahrradhelm.....	Beilage H
Einkommensteuerbescheid 2016.....	Beilage I
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2017	Beilage J
Arztbericht medalp vom 13.05.2017	Beilage K
Aufenthaltsbestätigung Landesspital Liechtenstein 20.05.2017	Beilage L
Verschreibung Schmerzmedikamente vom 23.05.2017	Beilage M
Röntgenbefund vom 28.06.2017.....	Beilage N
Arbeitsunfähigkeitsmeldung (bis 31.07.2017) vom 07.07.2017	Beilage O
Therapieverordnung vom 06.10.2017	Beilage P
Röntgenbefund vom 06.10.2017.....	Beilage Q
Befundbericht Dr. G. vom 30.01.2018.....	Beilage R
Rechnung medalp vom 18.05.2017	Beilage S
Medikamentkosten 07.07.2017	Beilage T
Apothekenrechnung vom 23.05.2017	Beilage U
Apothekenrechnung vom 26.05.2017	Beilage V
Rechnung Bewegungstherapie vom 16.08.2017	Beilage W
Rechnung Physiotherapie vom 19.10.2017 samt Überweisungsbestätigung	Beilage X
Rechnung phyiotherapeutische Behandlung vom	

13.12.2017 samt Überweisungsbestätigung	Beilage Y
Einkommensteuerbescheid 2017	Beilage AA
Rechnung des Physiotherapeut L. vom 05.06.2018	Beilage BB
Rechnung des Physiotherapeuten L. vom 13.11.2018.....	Beilage CC
Rechnung über Physiotherapie vom 06.03.2019	Beilage DD
Rechnung des Physiotherapeuten L. vom 17.04.2019	Beilage EE
Rechnung über Physiotherapie vom 18.04.2019	Beilage FF
Vergütungsaufstellung der Sozialversicherungsanstalt vom 28.12.2018	Beilage GG
Lichtbild Hinweistafel	Beilage HH

12 Fotos (./1a-./1m)	Beilage 1
Luftbild	Beilage 2
Übersichtaufnahme.....	Beilage 3
Auszug der Verhaltensregeln	Beilage 4

Einvernahme des Klägers;

Einvernahme des Beklagten;

Einvernahme der Zeuginnen Anna Maria G., Astrid W., Verena W.;

Aufnahme eines buchhalterischen Sachverständigengutachtens zum Verdienstentgang von Mag. Peter B. vom 09.03.2019, ON 12;

Aufnahmes eines orthopädischen Sachverständigengutachtens von Dr. Thomas A. vom 02.07.2018, ON 9 und mündliche Ergänzung ON 13;
Aufnahme eines KFZ-technischen Sachverständigengutachten von DI S. vom 13.07.2018, ON 7.

Sachverhalt

- RZ 1 Der Kläger fuhr am 13.05.2017 gegen ca. 17:45 nach einer Radtour mit seinem Fahrrad im Ruggeller Riet auf dem neben dem renaturierten Binnenkanal verlaufenden Wander- und Radweg „Im Griesfeld“ in Richtung Bendern (Osten). Er benützte ein für die Straße umgerüstetes Mountainbike der Marke Scott, welches eine Länge von ca. 1,7 m und eine Breite von ca. 0,6 m hat. Im Zeitpunkt des Unfalles war keine Klingel montiert. Der Kläger trug einen Helm (PV Kläger; Gutachten DI S.).
- RZ 2 Dieser Wander- und Radweg führt mit wenigen Metern Abstand direkt entlang des renaturierten Binnenkanals und ist ein Schotterweg mit ca. 2,40 m Breite und einer leichten Steigung in Fahrtrichtung des Klägers von ca. 1-2%. Er verläuft im Bereich der Unfallstelle in Fahrtrichtung Osten in einer langgezogenen Rechtskurve. Im Bereich der Unfallstelle wird der nördliche und südliche Fahrbahnrand durch Grünflächen be-

grenzt, wobei sich auf der südlichen Grünfläche im Nahebereich der Unfallstelle Sitzbänke befinden. Die Oberfläche des Weges besteht aus Schotter und Sand und war zum Unfallzeitpunkt trocken. Es herrschte Tageslicht. Durch den vorbeifließenden Kanal herrscht ein



hoher Dauergeräuschpegel (PV Beklagter).

RZ 3 Gleichzeitig spazierten der Beklagte und seine Ehegattin mit ihrem Hund ebenfalls auf diesem Weg in Richtung Osten, wobei sie auf gleicher Höhe mit einem Abstand von ca. 1,5m nebeneinander gingen, der Beklagte entlang des linken Wegrandes, seine Frau entlang des rechten Wegrandes. Der Hund, ein Bayrischer Gebirgsschweißhund, ging ca. 1 m vor der Ehegattin des Beklagten (PV Kläger, ON 10, AS 63) und war nicht angeleint.

RZ 4 Auf diesem Rad- und Wanderweg herrscht Leinenpflicht gemäß der Verordnung der Gemeinde Bendern vom 23.07.2008 (Beilage C), welche auszugsweise wie folgt lautet:

„(...) Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichenden eingefriedeten Grundstücken sind in der Gemeinde Bendern vom Halter oder Führer des Hundes in folgenden Bereichen an der Leine zu führen:

(...)

5. Spazier- und Radweg im „Im Griesfeld“

(...)“

RZ 5 Ein Kurzleinenzwang ist nicht verordnet.

RZ 6 Schon aus weiterer Entfernung bemerkte der Kläger die beiden Spaziergänger. Er hielt eine Geschwindigkeit von ca. 20 km/h ein. Der Kläger näherte sich diesen bis auf ca. 30 m und bemerkte auch den Hund, der sich zu diesem Zeitpunkt in der Mitte zwischen den Spaziergängern befand und sich anschickte, vor der Frau des Beklagten in Richtung des rechten Wegrandes zu gehen. Da die Weiterfahrt für den Kläger blockiert war, rief er laut „Achtung“, was aber weder der Beklagte noch seine Frau aufgrund des Geräuschpegels des Flusses hörten und daher auf den Kläger nicht aufmerksam wurden. Hingegen sah der Beklagte, dass der Hund in Richtung der Sitzbänke gehen wollte und sagte laut „Hallo“, worauf der Hund umdrehte und in einem Abstand von ca. 1,0 bis 1,5m vor der Ehegattin des Beklagten in Richtung des Beklagten ging.

- RZ 7 Zur selben Zeit wollte der Kläger, der sah, dass sich der Hund wegbe-
wegte, mit unverminderter Geschwindigkeit zwischen den Spazier-
gängern durchfahren. Als er sich in deren Nahbereich befand, bemerk-
te er plötzlich den Hund auf seinem Weg zurück in Richtung des Be-
klagten und leitete daraufhin eine Vollbremsung ein. Dies hatte zur
Folge, dass das Vorderrad des Mountainbikes blockierte, eine ca. 2 –
3m lange Bremsspur hinterließ und allenfalls den Hund noch touchier-
te. Aufgrund dieses Bremsmanövers machte der Kläger einen Salto
samt Rad nach vorne zwischen dem Beklagten und seiner Frau durch,
schlug mit der rechten Schulter und der rechten Hüfte auf dem Weg
auf und blieb zunächst in einer Entfernung von ca. 2 - 3m vor ihnen
liegen. Dann stand er auf und setzte sich auf eine naheliegende Bank
und erholte sich etwas, bevor er wieder auf sein Rad stieg und zu sei-
ner in der Nähe wohnenden Lebensgefährtin fuhr.
- RZ 8 Der Hund blieb unverletzt.
- RZ 9 Der Beklagte führte eine Leine bei sich. Es kann nicht festgestellt wer-
den, ob der Unfall auch passiert wäre, wenn der Beklagte oder seine
Frau den Hund an der Leine geführt hätten.
- RZ 10 Der Kläger erlitt durch den Sturz eine zentrale Beckenfraktur rechtssei-
tig, die knöchern fest verheilt, und einen Bruch des oberen Scham-
beinastes, der nicht mehr sichtbar verheilt ist, sowie Abschürfungen.

An Dauerfolgen ist eine deutliche Belastungsverminderung, ein Belastungsschmerz und eine Bewegungseinschränkung im Bereich der rechten Hüfte verblieben. Der Kläger war vor dem Unfall voll sporttauglich, ist joggen gegangen und auch Bergsteigen. Das alles ist nun nicht mehr möglich. Es liegen Dauerbeschwerden aufgrund der Verletzung vor. So ist weder mit einer Verbesserung der Belastungseinschränkung noch der Bewegungseinschränkung zu rechnen.

- RZ 11 Mit unfallkausalen Spätfolgen ist zu rechnen, nämlich einer vorzeitigen Arthrose im Bereich des rechten Hüftgelenkes, welche eine notwendige OP der rechten Hüfte zur Folge haben wird. Ebenso ist ein weiteres Tiefertreten im Bereich des Hüftkopfes möglich (Gutachten Dr. Thomas A.).
- RZ 12 Der Kläger hatte unfallskausal in komprimierter Form 1 Tag starke Schmerzen, 3 Tage mittelstarke Schmerzen und 8 Wochen bis zum Gutachten am 22.05.2018 leichte Schmerzen. Pro Jahr wird der Kläger in komprimierter Form 10 Tage leichte Schmerzen haben. Sollte sich eine Verschlechterung der Arthrose im Bereich der Hüfte beim Kläger einstellen, ist neu zu bemessen (Gutachten Dr. Thomas A.).
- RZ 13 Der Kläger konnte etwa 2 Monate nach seinem Unfall seinen Beruf als selbständiger Handelsvertreter im Außendienst nicht ausüben. Danach

war ihm ein eingeschränktes Arbeiten, mit Ausnahme des Tragens von schweren Lasten, wieder möglich (Gutachten Dr. Thomas A.).

RZ 14 Bei dem Unfall wurden der Carbonsattel, das vordere Laufrad, die linke Kurbel, das Schaltauge, das Schaltwerk und der Tacho beschädigt. Die Reparatur des Rades erfordert einen Aufwand von CHF 1.340,00 (Kostenvoranschlag der Firma Bike, Beilage G). Zusätzlich wurde der Fahrradhelm beschädigt, welcher einen Zeitwert von CHF 85,00 (§ 273 ZPO) hatte.

RZ 15 Der Kläger bedurfte unfallkausal einer Haushaltshilfe im Ausmaß von 1 Stunde pro Tag für 8 Wochen. Danach war keine Haushaltshilfe mehr notwendig (Gutachten Dr. Thomas A.).

RZ 16 Der Kläger musste Arztkosten bezahlen und unterzog sich einer intensiven Physiotherapie, die unfallkausal und medizinisch indiziert waren. Dafür fielen ihm Kosten von CHF 1.251,50 an.

RZ 17 Ab 2018 ist Physiotherapie im Ausmaß von 10 Physiotherapieeinheiten pro Jahr unfallkausal gerechtfertigt (mündliche Gutachtenerörterung Dr. Thomas A.).

RZ 18 Der unfallsbedingte Verdienstentgang des Klägers beträgt netto CHF 11.985,00. Damit dem Kläger dieser Verdienstentgang netto verbleibt, muss ihm im Jahr 2019 eine Bruttoentschädigung in Höhe von CHF 14.981,25 ausbezahlt werden (SV Gutachten Dr. Peter B.).

Beweiswürdigung

- RZ 19 Insoweit im Rahmen der Feststellungen Urkunden zitiert wurden bzw. auf Aussagen von Parteien und Zeugen hingewiesen wurde, stützen sich die getroffenen Feststellungen darauf. Das Gericht hatte keine Zweifel an deren Richtigkeit.
- RZ 20 Sämtliche Feststellungen zu den Örtlichkeiten ergeben sich aus den von der Parteien beigebrachten Fotos und aus der Befundaufnahme des Kfz technischen Sachverständigen DI Dr. S.. Der auszugsweise Wortlaut der Verordnung der Gemeinde Bendorf ergibt sich aus der vorgelegten Urkunde in Beilage C.
- RZ 21 Was nun den Unfallshergang betrifft, so wurden die Feststellungen zum Bewegungsablauf des Klägers auf Basis seiner Angaben getroffen. Dem widersprechende Beweisergebnisse lagen nicht vor. Dies betrifft nicht nur die eingehaltene Geschwindigkeit, sondern auch die Fahrlinie und das Bremsverhalten. Dass eine Bremsspur vorhanden war ist im Hinblick auf die Schilderung des Klägers, dass er eine Vollbremsung eingeleitet hat, lebensnah. Ihre Länge wurde aufgrund der glaubwürdigen Angaben des Beklagten festgehalten.
- RZ 22 Auf welche Art und Weise sich der Beklagte und seine Ehefrau vor dem Unfall fortbewegten wurde von diesen und dem Kläger überein-

stimmend geschildert. Dies trifft auch auf den Bewegungsablauf des begleitenden Hundes zu. Unstrittig ist weiters, dass der Hund nicht angeleint war.

RZ 23 Uneinig waren sich die Streitparteien darüber, ob der Beklagte und seine Frau durch den Warnruf des Klägers auf diesen aufmerksam geworden waren, zur Seite traten und den Hund beiseite nahmen (Version des Klägers) oder ob der Beklagte und seine Frau den Warnruf nicht hörten, sondern wie bisher weiter spazierten und erst durch das Bremsmanöver und den Salto des Klägers auf diesen aufmerksam wurden (Version des Beklagten und seiner Frau).

RZ 24 Bei lebensnaher Betrachtung kam das Gericht zur Überzeugung, dass sich der Kläger hinsichtlich des Hergangs geirrt hat und die vom Beklagten geschilderte Version dem tatsächlichen Hergang entspricht. Hätten der Beklagte und seine Frau den Ruf des Klägers gehört, wären sie einen Schritt zur Seite getreten und hätten den Hund auch beiseite genommen, um dem Kläger ein Vorbeifahren zu ermöglichen, hätte sich der Hund losreißen müssen, um zum Beklagten hinüberzugehen. Dafür hat das Beweisverfahren aber keine Anhaltspunkte ergeben. Sowohl der Beklagte als auch seine Frau hinterließen vor Gericht einen ausgezeichneten persönlichen Eindruck, sodass das Gericht keine Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben hat. Darüber hinaus ist

es auch durchaus lebensnah, dass ein Warnruf aus einer Entfernung von 30 m aufgrund des hohen Geräuschpegels des Kanals unhörbar ist.

RZ 25 Zur weiteren Klärung des Sachverhaltes wurde über Wunsch der Parteien auch ein Kfz-technisches Sachverständigengutachten aufgenommen. Trotz einer Befundaufnahme vor Ort und einer ergänzenden Befragung der Streitparteien konnte der Sachverständige jedoch mangels auf Lichtbildern festgehaltenen Spuren auf der Fahrbahn oder Unfallendlagen weder die Annäherungsgeschwindigkeit und die Fahrlinie des Lenkers des Klagsfahrzeuges, noch die Bewegungslinie und Geschwindigkeiten des Beklagten, der Beteiligten und des Hundes objektivieren. Auch die Stelle des Sturzes des Klägers konnte nicht objektiv fixiert werden. Aus diesem Grund konnten auch keine exakten Zeit-Weg-mäßigen Feststellungen zum Unfallshergang getroffen werden. Der Sachverständige hat zwar in der Folge unter Annahme von verschiedenen Parametern mögliche Versionen des Unfallsherganges errechnet, diese waren jedoch mangels von Beweisen nicht als Grundlage für konkrete Feststellungen geeignet.

RZ 26 Die Feststellungen zu den vom Kläger erlittenen Verletzungen stützen sich auf das orthopädische Gutachten des Sachverständigen Dr. Thomas A. vom 2.7.2018 und die mündliche Erörterung im Rah-

men der letzten Streitverhandlung. Widersprechende Beweisergebnisse lagen nicht vor. Der Sachverständige hat sein Gutachten in sich widerspruchsfrei und nachvollziehbar erstattet. Auch die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, den Umfang der zu ersetzenden Arzt- und Physiotherapiekosten, des Ausmaßes der Notwendigkeit einer Haushaltshilfe, die vom Kläger erlittenen Schmerzen sowie der in Zukunft noch zu ertragenen Schmerzen, die Dauerfolgen und die zu erwartenden Spätfolgen wurden aufgrund der Ausführungen des orthopädischen Sachverständigen Dr. A. getroffen. Hinsichtlich der Details wird daher auf die Ausführungen des Sachverständigen verwiesen.

RZ 27 Die Feststellungen zu den vom Kläger erlittenen Verdienstentgang stützen sich auf das Gutachten des Sachverständigen Mag. Peter B. vom 9. März 2019. Auch dieser Sachverständige hat ein in sich widerspruchsfreies und nachvollziehbares Gutachten erstattet. Das Gericht hat keine Bedenken gegen die Richtigkeit der vom Sachverständigen durchgeführten Berechnungen.

RZ 28 Zur Frage, ob der Unfall auch passiert wäre, wenn der Hund angeleint gewesen wäre, liegen keine objektivierbaren Beweisergebnisse vor. Auch mit der allgemeinen Lebenserfahrung lässt sich diese Frage nicht beantworten. Es war daher dazu eine Negativfeststellung zu treffen.

Rechtliche Beurteilung

- RZ 29 Gemäß § 1295 ABGB ist jedermann berechtigt, vom Schädiger den Ersatz des Schadens, welcher dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern. Dieser Schaden kann durch die Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Vertrag verursacht worden sein.
- RZ 30 Gemäß § 1320 Satz 2 ABGB ist derjenige, der ein Tier hält, für den durch das Tier verursachten Schaden verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat. Welche Verwahrung und Beaufsichtigung durch den Tierhalter erforderlich ist, hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab und richtet sich nach den dem Tierhalter bekannten oder erkennbaren Eigenschaften des Tieres und den jeweiligen Umständen (RIS-Justiz RS0030058; RS0030567; RS0030157).
- RZ 31 Die Einhaltung der objektiv erforderlichen Sorgfalt hat stets der Tierhalter zu beweisen. Misslingt ihm der Beweis, haftet er für sein rechtswidriges, wenn auch allenfalls subjektiv schuldloses Verhalten (RIS-Justiz RS0105089).
- RZ 32 Die der Tierhalterhaftung nach § 1320 ABGB zugrunde liegende Tiergefahr besteht grundsätzlich darin, dass Tiere durch ihre von Trieben

und Instinkten gelenkten Bewegungen, die nicht durch Vernunft kontrolliert werden, Schaden stiften können. Auch von gutmütigen Hunden können Gefahren für Menschen ausgehen. Wegen der Unberechenbarkeit der Tiere darf ihnen auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht die volle Bewegungsfreiheit gewährt werden, weil die Gefahr besteht, dass sie durch instinktive Bewegungen Menschen angehen und dabei zu Sturz bringen (5 Ob 513/92 = ZVR 1993/123).

- RZ 33 Wenn eine Leinenpflicht der Verordnung einer Gemeinde normiert ist, haftet der Tierhalter für die mit der Übertretung des Leinenzwangs im Rechtswidrigkeitszusammenhang stehenden Schäden.
- RZ 34 Daher ist von Relevanz, ob zwischen der Verletzung des Leinenzwangs einer derartigen Verordnung einerseits und dem eingetretenen Schaden andererseits ein Rechtswidrigkeitszusammenhang besteht und in weiterer Folge ob sich das rechtswidrige Verhalten auch tatsächlich ausgewirkt hat.
- RZ 35 Zweifelsohne hat der Beklagte gegen die Leinenpflicht im Hundegesetz verstoßen. Allerdings wirkt sich die Negativfeststellung, ob der Unfall auch passiert wäre, wenn der Beklagte oder seine Frau den Hund an der Leine geführt hätten, zu Lasten des Klägers aus.

Das Klagebegehren war daher zur Gänze abzuweisen.

Kostenentscheidung

RZ 36 Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 Abs 1 ZPO.

**Fürstliches Landgericht
Vaduz, am 16.7.2019**

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1992

Nr. 56

ausgegeben am 30. Juni 1992

Gesetz
vom 15. April 1992
**über das Halten von Hunden (Hundegesetz;
HG)¹**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Haltung und Kontrolle von Hunden.

Art. 2²

Zuständigkeit

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Amt für Lebensmittelkontrolle
und Veterinärwesen und den Gemeinden nach Massgabe der Bestimmungen
dieses Gesetzes.

Art. 2a

Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen³

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:⁴

- a) "Hunde": alle domestizierten Tiere der zoologischen Familie der Canidae;⁵
- b) "potentiell gefährliche Hunde": Hunde bestimmter Rassen, Rassetypen und Gruppen sowie Hunde aus der Kreuzung mit diesen, die aufgrund ihrer genetischen Disposition Menschen und Tiere gefährden können. Die Regierung bezeichnet mit Verordnung die Hunde, die als potentiell gefährlich gelten.⁶
- c) "Hundehalter": eine handlungsfähige Person, die ständig oder vorübergehend für einen oder mehrere Hunde verantwortlich ist oder diesen bzw. diese in ihrer Obhut hat. Die Funktion des Hundehalters ist unteilbar.⁷
- 2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.⁸

Art. 3

Vorbehaltene Bestimmungen

Anderweitige verwandte Gesetze, insbesondere das Tierschutzgesetz, das Tierseuchengesetz und das Jagdgesetz, bleiben vorbehalten.

Ia. Hundezucht und Sozialisierung⁹

Art. 3a¹⁰

Grundsatz

- 1) Die Selektion, die Aufzucht, die Haltung und die Ausbildung von Hunden sind darauf auszurichten, Hunde mit ausgeglichenem Charakter und guter Sozialisierbarkeit sowie geringer Aggressionsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren zu erhalten. Die Aggressionsbereitschaft darf bei den Nachkommen nicht gesteigert werden.
- 2) Eine auf Aggressivität zielende Zucht von Hunden ist verboten.
- 3) Welpen müssen ausreichend mit Menschen und mit anderen Hunden sozialisiert und an ihre Umwelt gewöhnt werden.

II. Hundehaltung

A. Pflichten des Hundehalters

Art. 4¹¹

Allgemeine Haltungsvorschriften

- 1) Hunde sind so zu halten, dass sie:
 - a) Menschen und Tiere nicht gefährden oder belästigen und fremdes Eigentum nicht beschädigen; und
 - b) täglich ausreichend Umgang mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben.
- 2) Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass:
 - a) Hunde im Freien nicht unbeaufsichtigt sind;
 - b) Strassen, Wege und Plätze, Fusswege und Trottoirs, Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen, öffentliche Grün- und Parkanlagen sowie unmittelbar zum Haus gehörende Anlagen, Futterwiesen und Gemüsegelder nicht verunreinigt werden. Der Hundehalter hat den Kot seines Hundes zu beseitigen.

Art. 4a¹²

Ausbildung mit Sachkundenachweis

- 1) Personen, die einen Hund erwerben wollen, müssen vor dem Erwerb einen Sachkundenachweis über ihre Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen erbringen, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten haben.
- 2) Die Regierung regelt das Nähere über die Lernziele, die Form und den Umfang sowie den Inhalt der Ausbildung mit Verordnung.

Art. 5¹³

Anleingebot und Betretungsverbot

- 1) In Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen, auf verkehrsreichen Strassen, Wegen und Plätzen, in Fussgängerzonen, auf Rad- und Waldwegen, in Naturschutzgebieten sowie auf Skipisten und Loipen sind Hunde an der Leine zu führen.

2) Der Halter sorgt dafür, dass sein Hund ohne Einwilligung des Berechtigten Spiel- und Sportplätze, fremde Gärten, Gemüse- und Beerenkulturen sowie Wiesen und Äcker während des fortgeschrittenen Wachstums nicht betritt.

3) Es ist verboten, Hunde in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen mitzuführen.

4) Die Gemeinden können für weitere Orte und Anlässe Anleingebote oder Betretungsverbote erlassen. Solche Orte sind mit Verbots- oder Hinweistafeln zu bezeichnen.

Pflichten bei potentiell gefährlichen Hunden¹⁴

Art. 6¹⁵

a) Haltebewilligung

1) Wer einen potentiell gefährlichen Hund halten will, benötigt vor dessen Anschaffung eine Bewilligung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.

2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller:

- a) handlungsfähig ist;
- b) die Sachkundeprüfung nach Art. 6d Abs. 3 erfolgreich bestanden hat;
- c) weder wegen Gewaltdelikten vorbestraft noch wegen schwerwiegender Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung bestraft worden ist; und
- d) den Herkunftsnachweis des Hundes erbringt; dieser muss anerkannten kynologischen Ansprüchen genügen.

Art. 6a¹⁶

b) Besondere Anleinplicht und Maulkorbzwang

1) Potentiell gefährliche Hunde sind ausserhalb von umzäunten privaten Grundstücken anzuleinen und mit einem Maulkorb, der ein Beissen verhindert, zu versehen. Abs. 2 bleibt vorbehalten.

2) Halter potentiell gefährlicher Hunde können auf Antrag vorbehaltlich der Bestimmungen nach Art. 4 und 5 von der Pflicht nach Abs. 1 befreit werden, wenn sie den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Sozialverträglichkeitsprüfung nach Art. 6d Abs. 4 erbringen. Dem Halter wird ein entsprechender Ausweis ausgestellt, den er mit sich führen muss.

Art. 6b¹⁷*c) Besondere Informations- und Meldepflichten bei Anvertrauen oder Veräusserung*

1) Wird ein potentiell gefährlicher Hund vorübergehend jemandem anvertraut, so hat der Hundehalter diese Person über die Pflichten nach Art. 6a Abs. 1 zu unterrichten.

2) Soll ein potentiell gefährlicher Hund veräussert werden, so hat der Halter:

- a) den Erwerber des Hundes über die aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen vorgängig in Kenntnis zu setzen; und
- b) das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen hierüber zu verständigen.

Art. 6c¹⁸*Haftpflichtversicherung*

Jeder Halter eines meldepflichtigen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million Franken abzuschliessen.

B. Sachkunde- und Sozialverträglichkeitsprüfung¹⁹Art. 6d²⁰*Sachkunde- und Sozialverträglichkeitsprüfung*

1) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen organisiert Sachkunde- und Sozialverträglichkeitsprüfungen.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann für Ausbildungen und Prüfungen in- und ausländische kynologische Organisationen sowie externe Fachexperten beiziehen oder diese mit deren Durchführung beauftragen.

3) Die Ablegung der Sachkundeprüfung ist vorbehaltlich Art. 6 Abs. 2 freiwillig. Sie umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- a) Grundwissen der Hundehaltung;
- b) Lernverhalten des Hundes;
- c) rechtliche Aspekte.

4) Die Ablegung der Sozialverträglichkeitsprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung voraus. Sie umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- a) Leinenführigkeit;
- b) Abrufbarkeit;
- c) Verharren am Ort in Abwesenheit des Halters.

5) Der Sachkunde- und Sozialverträglichkeitsprüfung nach den Abs. 3 und 4 gleichwertig sind Dienst-, Rettungs-, Sport- und Jagdhundeprüfungen.

6) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen entscheidet über die Gleichwertigkeit von im Ausland abgelegten Prüfungen.

7) Die Regierung regelt das Nähere über die Ausbildung und die Prüfungen mit Verordnung.

C. Meldung von Vorfällen und Massnahmen²¹

Art. 7²²

Meldungen

Ärzte, Tierärzte, Organe der Landes- und Gemeindepolizei sowie Tierschutzorganisationen und Hundeausbildende sind verpflichtet, dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:

- a) Menschen oder Tiere verletzt hat; oder
- b) Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigt.

Art. 7a²³

Kontrollen und Massnahmen

1) Liegt eine Meldung nach Art. 7 vor oder erlangt das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen auf andere Weise Kenntnis von Vorfällen im Sinne von Art. 7, so überprüft das Amt den Sachverhalt. Dazu kann es Sachverständige beiziehen.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen ordnet geeignete Massnahmen an, wenn:

- a) dies zum Schutz von Mensch oder Tier erforderlich ist; oder
- b) ein Hundehalter den Pflichten nach Art. 4 bis 6c nicht nachkommt.

- 3) Es kann insbesondere:
- a) Weisungen über die Erziehung, Beaufsichtigung, Pflege oder Unterbringung des Hundes erlassen;
 - b) den Hund einer temporären Beobachtung unterstellen;
 - c) die Durchführung einer Prüfung des Hundes auf Verhaltensstörungen anordnen;
 - d) eine Haltebewilligung entziehen, wenn:
 - 1. die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder
 - 2. der Hundehalter die Vorschriften über den Leinen- und Maulkorbzwang nach Art. 6a Abs. 1 missachtet;
 - e) den Hundehalter zum Besuch von Kursen und zur Absolvierung von Prüfungen mit oder ohne Hund verpflichten;
 - f) diejenigen Personen bezeichnen, die den Hund ausführen dürfen;
 - g) den Hundehalter verpflichten, in Siedlungsgebieten dem Hund einen Maulkorb anzulegen oder ihn an der Leine zu führen;
 - h) dem Hundehalter verbieten, den Hund zum Schutzdienst auszubilden oder zu verwenden;
 - i) die vorübergehende Verbringung des Hundes in ein Tierheim oder in eine andere geeignete Tierhaltung veranlassen;
 - k) den Hund entziehen und gegebenenfalls eine Neuplatzierung veranlassen;
 - l) die Kastration oder Sterilisation des Hundes anordnen;
 - m) die Tötung des Hundes veranlassen;
 - n) die Hundehaltung vorübergehend oder dauernd einschränken oder verbieten.
- 4) Der Halter trägt die mit den Massnahmen nach Abs. 3 verbundenen Kosten und hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 8

Entlaufene und herrenlose Hunde

1) Entlaufene Hunde sind durch die zuständigen Gemeindeorgane einzufangen und ihrem Halter zuzuführen. Dieser trägt die Kosten.²⁴

2) Hunde, deren Halter nicht binnen zwei Monaten ermittelt werden können, werden auf Anordnung der Gemeinde soweit möglich an einen

geeigneten Platz gegeben oder nötigenfalls eingeschläfert. Der Halter hat keinen Anspruch auf Entschädigung.²⁵

3) Die Gemeinden können die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 dem Liechtensteinischen Tierschutzverein oder einer anderen geeigneten Organisation übertragen.²⁶

III. Hundekontrolle

Art. 9²⁷

Meldepflicht

1) Jeder Hund im Alter von mehr als drei Monaten ist vom Halter der Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde zu melden.

2) Der Halter ist zudem verpflichtet, der Gemeindeverwaltung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde innerhalb von 10 Tagen zu melden:

- a) Änderungen seines Namens oder seiner Adresse;
- b) die Veräußerung, den Erwerb, den Tod oder den Verlust eines mehr als drei Monate alten Hundes.

3) Bei der Meldung nach Abs. 1 ist der Hunderausweis (Art. 10 Abs. 4) vorzulegen und der Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung (Art. 6c) zu erbringen.

4) Die Gemeinde führt ein Hundeverzeichnis und überprüft die Einhaltung der Meldepflichten nach Abs. 1 bis 3.

Art. 10²⁸

Kennzeichnung und Registrierung der Hunde

1) Jeder Hund muss spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Halter, bei dem der Hund geboren wurde, auf Kosten des Halters durch einen Tierarzt mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

2) Die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten sind vom Tierarzt dem vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen bezeichneten Betreiber der Datenbank innerhalb von 10 Tagen zu melden und in der Datenbank zu registrieren.

3) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, die Gemeinden, die Landespolizei, die Tierärzte und die Tierschutzorganisationen dürfen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten, bei der Datenbank elektronisch abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.²⁹

4) Die Tierärzte geben den Haltern einen Hunderausweis ab, in dem insbesondere die Nummer des Mikrochips, die Datenbank, in welcher der Hund registriert ist, sowie weitere im Rahmen der Kennzeichnung erhobene Daten aufgeführt sind.

5) Halter, die einen Hund erwerben oder für länger als drei Monate übernehmen, sind verpflichtet, Adress- und Handänderungen innerhalb von 10 Tagen dem Betreiber der Datenbank zu melden. Ebenso müssen Halter den Tod oder Verlust eines Hundes melden.

6) Die Einzelheiten der Kennzeichnung und Registrierung richten sich im Übrigen nach der schweizerischen Tierseuchengesetzgebung.

IIIa. Hundesteuer³⁰

Art. 10a³¹

Steuerobjekt

Für jeden mehr als drei Monate alten Hund, der von einem Einwohner der Gemeinde gehalten wird, ist eine Hundesteuer zu entrichten. Gehalten ist der Hund in derjenigen Gemeinde, in welcher der Halter Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Art. 10b³²

Steuerpflichtige

Zur Entrichtung der Steuer ist die Person verpflichtet, die im Hundeverzeichnis als Halter eingetragen ist.

Art. 10c³³

Steuersatz

1) Die Steuer beträgt für jeden Hund mindestens 20 Franken und höchstens 100 Franken. Die Festsetzung der Steuer innerhalb dieser Grenzen

steht den Gemeinden zu, welche auch befugt sind, verschiedene Klassen aufzustellen.

2) Wenn von einer Person mehrere Hunde gehalten werden, so ist auf den zweiten und jeden weiteren Hund die Steuer mit dem doppelten Satz zu entrichten.

Art. 10d³⁴

Steuerbefreiung

Auf Hunde, welche von Blinden als Führer gehalten werden, wird keine Steuer erhoben.

Art. 10e³⁵

Verfahren

1) Die Veranlagung und der Bezug der Steuer erfolgt durch die Gemeindesteuerkasse.

2) Die Veranlagung erfolgt jährlich bis zum 15. Februar auf der Grundlage der im Hundeverzeichnis erfassten Hunde.

3) Entsteht die Steuerpflicht nach dem ordentlichen Kontrolltermin, so ist innerhalb von zehn Tagen der Erwerb des Hundes anzumelden und die Steuer zu bezahlen. Entsteht die Steuerpflicht nach dem 1. Juli, ist die Steuer zur Hälfte zu entrichten.

4) Wird ein Hund, für den die Steuer bereits entrichtet wurde, durch einen anderen Hund ersetzt, so ist für das betreffende Jahr die Steuer nicht neuerlich zu entrichten.

IIIb. Zusammenarbeit und Datenschutz³⁶

Art. 10f³⁷

Zusammenarbeit

Die Behörden des Landes und der Gemeinden arbeiten mit dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, den zuständigen Gemeindeorganen sowie beigezogenen Dritten zusammen. Sie sind verpflichtet, die für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und

personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, zu übermitteln.

Art. 10g³⁸

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, die zuständigen Gemeindeorgane sowie beigezogene Dritte dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und der darauf gestützten Verordnung erforderlich ist.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Dateisysteme führen oder führen lassen.

3) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sowie beigezogene Dritte Daten nach Abs. 1 anderen Organen und Dritten übermitteln, wenn die Daten für die Erfüllung einer ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgabe erforderlich sind.

IV. Rechtsmittel, Strafbestimmungen und Gebühren³⁹

Art. 11

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen oder der Gemeindesteuerkasse kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.⁴⁰

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.⁴¹

Art. 12

*Strafbestimmungen*⁴²

1) Vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen ist mit einer Busse bis zu 20 000 Franken zu bestrafen, wer vorsätzlich Hunde auf Aggressivität züchtet (Art. 3a Abs. 2).⁴³

1a) Von der Gemeindesteuerkasse wird mit einer Busse bis zu 500 Franken bestraft, wer die Hundesteuer (Art. 10a ff.) nicht entrichtet.⁴⁴

2) Vom Amt für Lebenskontrolle und Veterinärwesen ist mit einer Busse bis zu 5 000 Franken zu bestrafen, wer vorsätzlich:

- a) die allgemeinen Haltungsverfahren missachtet (Art. 4);
- b) einen Hund ohne die erforderliche Ausbildung erwirbt oder hält (Art. 4a);
- c) Anleingebote und Betretungsverbote missachtet (Art. 5);
- d) potentiell gefährliche Hunde ohne Bewilligung hält (Art. 6);
- e) den Leinen- und Maulkorbzwang für potentiell gefährliche Hunde missachtet (Art. 6a);
- f) potentiell gefährliche Hunde jemandem anvertraut, ohne über den Leinen- und Maulkorbzwang zu unterrichten (Art. 6b Abs. 1);
- g) im Falle der Veräusserung eines potentiell gefährlichen Hundes den Erwerber des Hundes nicht über die aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen vorgängig in Kenntnis setzt oder das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen nicht verständigt (Art. 6b Abs. 2);
- h) keine ausreichende Haftpflichtversicherung abschliesst (Art. 6c);
- i) als Arzt, Tierarzt oder Hundeausbildender die Pflicht zur Meldung von Vorfällen verletzt (Art. 7);
- k) den vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen angeordneten Massnahmen nach Art. 7a nicht Folge leistet;
- l) als Halter die Meldepflichten nach Art. 9 oder 10 Abs. 5 verletzt;
- m) seinen Hund nicht mit einem Mikrochip kennzeichnen lässt (Art. 10 Abs. 1);
- n) gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.⁴⁵

3) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.⁴⁶

4) Die Strafbarkeit aufgrund anderer strafrechtlicher Vorschriften bleibt vorbehalten.⁴⁷

Art. 12a⁴⁸

Gebühren

1) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen erhebt Gebühren für:

- a) Bewilligungen und Verfügungen;
- b) Veranlassung von Sachverständigengutachten;
- c) Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben;
- d) besondere Dienstleistungen, die einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht.

2) Die Regierung regelt die Höhe der Gebühren mit Verordnung.

V. Schlussbestimmung

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef

Übergangsbestimmungen

455.1 Hundegesetz (HG)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2006 Nr. 277 ausgegeben am 21. Dezember 2006

Gesetz
vom 22. Juni 2006
**betreffend die Abänderung des Gesetzes über das
Halten von Hunden**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

...

II.
Übergangsbestimmungen

1) Aufgehoben⁴⁹

2) Halter von vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geborenen Hunden haben bis zum 1. März 2007 bei der Gemeindeverwaltung ihrer Wohnsitzgemeinde den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach Art. 6c zu erbringen.⁵⁰

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2010 Nr. 334 ausgegeben am 16. November 2010

Gesetz
vom 23. September 2010
über die Abänderung des Hundegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

...

II.
Übergangsbestimmung

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens⁵¹ dieses Gesetzes nachweislich einen Hund halten, sind vom Sachkundenachweis nach Art. 4a befreit.

...

-
- 1 *Titel abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 2 *Art. 2 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 3 *Art. 2a Sachüberschrift eingefügt durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 4 *Art. 2a Abs.1 Einleitungssatz eingefügt durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 5 *Art. 2a Abs. 1 Bst. a eingefügt durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 6 *Art. 2a Abs. 1 Bst. b eingefügt durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 7 *Art. 2a Abs. 1 Bst. c eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 345](#).*
-
- 8 *Art. 2a Abs. 2 eingefügt durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 9 *Überschrift vor Art. 3a eingefügt durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 10 *Art. 3a eingefügt durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 11 *Art. 4 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 12 *Art. 4a eingefügt durch [LGBL 2010 Nr. 334](#).*
-
- 13 *Art. 5 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 14 *Sachüberschrift vor Art. 6 eingefügt durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 15 *Art. 6 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 16 *Art. 6a eingefügt durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 17 *Art. 6b eingefügt durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 18 *Art. 6c eingefügt durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 19 *Überschrift vor Art. 6d eingefügt durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 20 *Art. 6d eingefügt durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 21 *Überschrift vor Art. 7 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 22 *Art. 7 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 23 *Art. 7a eingefügt durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 24 *Art. 8 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 25 *Art. 8 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 334](#).*
-
- 26 *Art. 8 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 27 *Art. 9 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 28 *Art. 10 abgeändert durch [LGBL 2006 Nr. 277](#).*
-
- 29 *Art. 10 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 352](#).*

-
- [30](#) *Überschrift vor Art. 10a eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 345](#).*
-
- [31](#) *Art. 10a eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 345](#).*
-
- [32](#) *Art. 10b eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 345](#).*
-
- [33](#) *Art. 10c eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 345](#).*
-
- [34](#) *Art. 10d eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 345](#).*
-
- [35](#) *Art. 10e eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 345](#).*
-
- [36](#) *Überschrift vor Art. 10f eingefügt durch [LGBL. 2018 Nr. 352](#).*
-
- [37](#) *Art. 10f eingefügt durch [LGBL. 2018 Nr. 352](#).*
-
- [38](#) *Art. 10g eingefügt durch [LGBL. 2018 Nr. 352](#).*
-
- [39](#) *Überschrift vor Art. 11 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 277](#).*
-
- [40](#) *Art. 11 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 345](#).*
-
- [41](#) *Art. 11 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 33](#).*
-
- [42](#) *Art. 12 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 334](#).*
-
- [43](#) *Art. 12 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 334](#).*
-
- [44](#) *Art. 12 Abs. 1a eingefügt durch [LGBL. 2010 Nr. 345](#).*
-
- [45](#) *Art. 12 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 334](#).*
-
- [46](#) *Art. 12 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 334](#).*
-
- [47](#) *Art. 12 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 334](#).*
-
- [48](#) *Art. 12a eingefügt durch [LGBL. 2006 Nr. 277](#).*
-
- [49](#) *Ziff. II Abs. 1 aufgehoben durch [LGBL. 2008 Nr. 231](#).*
-
- [50](#) *Ziff. II Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 278](#).*
-
- [51](#) *Inkrafttreten: 1. Januar 2011.*

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht Frühling 2020

A) Aufgabenstellung:

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Rechtsvertreter des Klägers auf Grund eines vorgelegten Zivilakts das erstinstanzliche Urteil, mit dem die Klage zur Gänze abgewiesen worden war, zu bekämpfen.

Verfahrensgegenständlich sind Schadenersatzansprüche des Klägers aus einem Fahrradunfall am 13.5.2017 auf dem Wander- und Radweg im Ruggeller Riet. Der Kläger war mit seinem Mountainbike in Richtung BERN unterwegs und geriet auf dieser Fahrt zu Sturz, wodurch er sich unter anderem eine zentrale Beckenfraktur rechtsseitig und einen Bruch des oberen Schambeinastes, sohin schwere Verletzungen, zuzog.

Zum Unfallzeitpunkt war der Beklagte mit einem Hund, nämlich einem bayrischen Gebirgsschweißhund, am selben Wander- und Radweg in Richtung BERN gehend im unmittelbaren Unfallbereich unterwegs. Der Hund war nicht angeleint.

Auf den von den Streitparteien benützten Rad- und Wanderweg herrscht eine Leinenpflicht für Hunde gemäß der Verordnung der Gemeinde BERN vom 23.7.2008. Ein Kurzleinenzwang war nicht verordnet.

Der Kläger beehrte einerseits an Schadenersatz aus diesem Unfall – nach Ausdehnung – die Zahlung eines Betrags von CHF 46.332,75 samt Anhang sowie andererseits die – mit CHF 6.000,- bewertetete – Feststellung der Haftung des Beklagten für sämtliche künftige unfallkausale Schäden aus dem Radunfall vom 13.5.2017.

Der Kläger brachte anspruchsbegründend im Wesentlichen vor, dass er am Fahrrad seine Geschwindigkeit verringert habe, als er vor sich den Beklagten und dessen Ehefrau mit dem Hund in die selbe Richtung gehen gesehen habe. Gleichzeitig habe er mehrmals laut „Achtung“ gerufen und auf sich aufmerksam gemacht. Daraufhin hätten sich beide Fussgänger zum Kläger umgedreht, den Hund zur Seite genommen und den Weg zur Mitte freigemacht. Als der Kläger zwischen dem Beklagten und dessen Ehegattin durchfahren habe wollen, sei der Hund völlig unvorhergesehen in die unmittelbare Fahrlinie des Klägers

gesprungen. Der Kläger habe sofort gebremst, jedoch den Hund noch mit dem Vorderrad erfasst, weshalb er samt seinem Fahrrad einen Vorwärtssalto gemacht habe und dadurch schwer verletzt worden sei. Der Beklagte habe trotz Leinenpflicht den Hund nicht angeleint und daher nicht ordnungsgemäß verwahrt. Den Kläger treffe dagegen kein Mitverschulden am Unfall. Er habe die Kollision trotz eingeleiteten Bremsmanövers nicht verhindern können. Knapp vor dem Unfall habe überdies der Beklagte dem Hund noch einen Befehl erteilt und ihn zu sich gerufen, worauf der Hund die Wegseite gewechselt habe.

Der Beklagte bestritt eine Haftung und wandte im Wesentlichen ein, dass der Kläger mit dem Rad von hinten kommend zwischen dem Beklagten und dessen Ehegattin durchfahren habe wollen, obwohl dafür kein ausreichender Platz zur Verfügung gestanden sei. Ausschließlich wegen dieser Fehleinschätzung habe der Kläger eine Vollbremsung machen müssen, weswegen eine mehrere Meter lange Bremsspur abgezeichnet worden sei. Der Kläger sei viel zu schnell unterwegs gewesen und hätte seine Geschwindigkeit zum Zweck des Passierens auf Schritttempo verringern müssen. Warnrufe des Klägers seien nicht erfolgt. Der Unfall wäre überdies in der gleichen Weise geschehen, wenn der Hund angeleint gewesen wäre. Der Hund könne sich nämlich an der Leine innerhalb eines Bewegungsraums von zumindest 1,5 Meter bewegen. Ein Kurzleinenzwang sei nicht verordnet. Überdies habe eine Kollision mit dem Hund nicht stattgefunden. Der Kläger habe schliesslich am Fahrrad entgegen bestehender Vorschriften keine Klingel abgebracht gehabt.

Das Landgericht traf einige Feststellungen, die im Falle der Klagsstattgebung mitverschuldensrelevant (gewesen) wären, insbesondere aber zur Einrede des rechtmäßigen Alternativverhaltens die entscheidungswesentliche Negativfeststellung, dass nämlich nicht festgestellt werden könne, ob der Unfall auch passiert wäre, wenn der Beklagte oder seine Frau den Hund an der Leine geführt hätten.

In rechtlicher Hinsicht bejahte das Landgericht zwar den Verstoss des Beklagten gegen die Leinenpflicht gemäß Hundegesetz, legte aber die Negativfeststellung, ob der Unfall auch passiert wäre, wenn der Beklagte oder seine Frau den Hund an der Leine geführt hätten, zu Lasten des Klägers aus, und gelangte so zur Klagsabweisung.

B) Lösungsschema mit Punkteverteilung:

Insgesamt können 50 Punkt erzielt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form, Sprache, Aufbau und Inhalt allgemein (7 Punkte)

Es wird Wert gelegt auf eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den an einen rechtsanwaltlich verfassten Rechtsmittelschriftsatz im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen genügt. Auch der sprachlichen Formulierung in Bezug auf die Verwendung juristisch einwandfreier Begrifflichkeiten wird entsprechendes Gewicht beigemessen.

2. Berufung (43 Punkte)

2.1. Unrichtige Tatsachenfeststellung auf Grund unrichtiger Beweiswürdigung (18 Punkte)

Hierbei stehen vor allem jene Feststellungen im Focus, die im Falle der Klagsstattgebung mitverschuldensrelevant wären, und daher jedenfalls angefochten werden sollten.

- Durch den vorbeifließenden Kanal herrscht ein hoher Dauergeräuschpegel (5 Punkte)
- Da die Weiterfahrt für den Kläger blockiert war, rief er laut „Achtung“, was aber weder der Beklagte noch seine Frau auf Grund des Geräuschpegels des Flusses hörten und daher auf den Kläger nicht aufmerksam wurden (5 Punkte).
- Zur selben Zeit wollte der Kläger, ... mit unverminderter Geschwindigkeit zwischen den Spaziergängern durchfahren (5 Punkte).

Die Bekämpfung der Feststellung, „es kann nicht festgestellt werden, ob der Unfall auch passiert wäre, wenn der Beklagte oder seine Frau den Hund an der Leine geführt hätten“, ist zwar nicht zwingend, weil diese Negativfeststellung richtigerweise ohnehin zu Lasten des Beklagten geht, aber aus anwaltlicher Vorsicht zweckmäßigerweise geboten (3 Punkte).

Insgesamt wird bei der Ausführung der Beweisrüge darauf Wert gelegt, dass sie gesetzmäßig erfolgt, d.h. angegeben wird,

- a) welche konkrete Feststellung bekämpft wird,
- b) infolge welcher unrichtigen Beweiswürdigung sie getroffen wurde,
- c) welche Feststellung begehrt wird,
- d) auf Grund welcher Beweisergebnisse und Erwägungen diese beehrte Feststellung zu

treffen gewesen wäre (LES 2006, 329; RIS-Justiz RS0041835).

2.2. Unrichtige rechtliche Beurteilung (20 Punkte)

Hier kommt es im Sinne der gesetzmäßigen Ausführung auf eine schlüssige Darlegung an, aus welchen Gründen die rechtliche Beurteilung der Sache unrichtig ist. In diesem Sinn sind eingangs allgemeine Ausführungen zur Tierhalterhaftung nach § 1320 ABGB und zur vorliegenden Schutzgesetzverletzung (Verstoß gegen die im Hundegesetz normierte und in der Verordnung der Gemeinde Bendorf näher ausgeführte Leinenpflicht) angezeigt (10 Punkte). Den Nachweis, dass dem Beklagten die objektive Übertretung des Schutzgesetzes nicht als Schutzgesetz bezogenes Verhaltensunrecht anzulasten ist, hat der Beklagte als Schädiger zu beweisen (RIS-Justiz RS0112234). Dazu hat der Beklagte behauptet, dass der gleiche Schaden auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten, nämlich dann, wenn der Hund angeleint gewesen wäre, entstanden wäre. Die dazu vom Erstgericht getroffene Negativfeststellung geht auf Grund der hier greifenden Beweislastverteilung zu Lasten des Beklagten und führt damit zur grundsätzlichen Klagsstattgebung (10 Punkte).

2.3. Berufungsinteresse, Berufungserklärung, Berufungsantrag und Kostenverzeichnis (5 Punkte):

Das Berufungsinteresse ist anzuführen. Die Berufungserklärung und der Berufungsantrag sollen stimmig sein. Auch die Kosten der Berufung bedürfen einer korrekten Verzeichnung.

3. Zusatzpunkte

Für allfällige weitere, nicht erforderliche, aber zweckmäßige und/oder originelle Prüfungsausführungen können maximal 5 Zusatzpunkte gegeben werden.

C) Ordnungsskala:

50 bis 47 Punkte	sehr gut
46 bis 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 bis 41 Punkte	gut
40 bis 37 Punkte	gut bis genügend
36 bis 30 Punkte	genügend